

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Abtreibung und die soziale Organisation generativer
Reproduktion
Eine feministisch-ideologiekritische Perspektive auf die
Etablierung der österreichischen Fristenlösung und ihre
Implikationen in der Gegenwart

verfasst von | submitted by

Dominik Schmerda BA MSc (WU)

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dipl.-Polit. Dr. Ulrich Brand

Abstract (DE) Die vorliegende Arbeit untersucht, von einer historisch-materialistischen Policy-Analyse ausgehend, die Etablierung der Fristen-Indikations-Lösung, als Neuregulierung von Schwangerschaftsabbrüchen im Rahmen der österreichischen Großen Strafrechtsreform von 1975. Unter Bezugnahme auf eine feministische Ideologiekritik wird hierbei eine vergeschlechtlichte Herrschaftsweise offengelegt, die als Bevölkerungsweise die gesellschaftlichen Reproduktion sicherstellt. Nicht nur der fortwährende Verbleib von Schwangerschaftsabbrüchen im Strafrecht, als Straftat *sui generis*, welche eine gesellschaftliche Pönalisierung und daraus entspringende Versorgungslücken provoziert, erfährt hierbei eine Problematisierung. Anhand der Regulierung von Abtreibungen, so die Argumentation der Forschungsarbeit, wird die hierarchische Strukturierung des Geschlechterverhältnisses, die asymmetrische Positionierung in den Strukturen von Produktion und Reproduktion, also geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, gefestigt. Über die an Frauen herangetragenen Geschlechterstereotype, die sie primär in der Rolle als Mutter verorten, wird Mutterschaft naturalisiert. Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch werden so unter moralischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten in ihrer juristischen Reglementation als öffentliche Angelegenheit verhandelt; die reproduktiven und generativen Leistungen und Anforderungen die hieraus folgen erfahren zugleich eine Rückführung in die Privatsphäre und eine gesellschaftliche Unsichtbarmachung.

Abstract (ENG) Based on a historical-materialist policy analysis, this thesis examines the establishment of the *Fristen-Indikations-Lösung* (provisions permitting abortion within the first three months of pregnancy and further utilisation on indication-based grounds) as a re-regulation of abortions in the context of the Austrian Great Criminal Law Reform of 1975. With reference to a feminist critique of ideology, a gendered mode of domination is revealed that ensures social reproduction as a “mode of population”. It is not only the continued existence of abortions in criminal law as a *sui generis* offence, which provokes social penalisation and the resulting gaps in care, that is problematised here. The regulation of abortions, according to the argumentation of the research work, consolidates the hierarchical structuring of gender relations, the asymmetrical positioning in the structures of production and reproduction, i.e. the gender-specific division of labour. Motherhood is naturalised through the gender stereotypes applied to women, which place them primarily in the role of mother. Pregnancy and abortion are thus negotiated as a public matter from a moral and demographic point of view in their legal regulation; The reproductive and generative needs and demands that result from this are simultaneously returned to the private sphere and made invisible to society.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	7
1.1. Forschungsfrage	11
1.2. Forschungsstand.....	11
2. Forschungsperspektive und Methodologie	14
2.1. Historisch-materialistische Policy Analyse	14
2.1.1 Staat und Gesellschaft.....	14
2.1.2 Kontext-, Akteurs-, Prozessanalyse	16
2.2 Kritische Diskursanalyse und Dokumentenanalyse	18
3. Feministische Ideologiekritik: Reproduktion, Abjektion, patriarchales Erbe	20
3.1. Grundlegende Aspekte von Ideologiekritik	20
3.2. Konzeption des Geschlechterverhältnisses	22
3.3. Operationalisierung einer feministischen Ideologiekritik.....	25
4. Kurze Geschichte der Abtreibung	27
5. Kontextanalyse: Parteienproporz, Kirche und die neue Frauenbewegung	30
6. Akteursanalyse: Aktion <i>Leben</i> gegen Aktion <i>Tod</i>? Kartierung von Koalitionen..	34
7. Prozessanalyse: Paradoxyer Kompromiss	37
7.1. Abtreibung als Straftat <i>sui generis</i>	40
7.2. Naturalisierung von Mutterschaft	44
7.3. Bevölkerungspolitik und Imaginationen des Niedergangs	47
8. Fünfzig Jahre Fristenlösung – Einordnung und Auswirkungen, damals und heute.....	51
9. Fazit und Ausblick.....	62
Literatur.....	66

» Sehen Sie, der Staat braucht Männer
Die an der Maschine stehen.
Da wer'n Se mal 'ne nette kleine Mutter
Und schaffen mal 'n Stück Maschinenfutter.
Dazu ham Se den Bauch
Und das müssen Se auch
Und das wissen Se auch
Und jetzt keenen Stuß
Und jetzt wer'n Se Mutter und Schluß! «

Bertold Brecht: Ballade vom Paragraphen 218

1. Einleitung

Sechs Monate bis ein Jahr Kerker für den Versuch, ein bis fünf Jahre schwerer Kerker für die Vollführung; das Strafmaß auf Schwangerschaftsabbrüche in Österreich bis 1975 war drastischer Natur. Erst mit der großen Strafrechtsreform fand die Überführung von einem Verbrechen zu einem Vergehen statt und wurde die Fristen-Indikations-Lösung implementiert.

Abtreibungen stellen ein in allen Gesellschaften, Epochen und Kulturen nachweisbares Phänomen, eine „anthropologische Grundkonstante“ (Jütte 1993, 9), dar. Ihre Reglementierung erfuhr in den letzten Jahrzehnten, vor allem in den 1970er Jahren, nicht nur in Österreich sondern im Westen allgemein tendenziell eine Liberalisierung. Modernisierung ist jedoch keine Einbahnstraße, sondern ambiguo, von Brüchen, inneren Widersprüchen und Regression gekennzeichnet. Anhand der Reglementierung von Abtreibungen wird die „Bedeutung und Auswirkung der Geschlechterdifferenz auch in der Geschichte des Rechts sichtbar“ (Gerhard 1997, 11) wobei die fortwährende Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen eine Überlagerung von „vaterrechtlichen, christlich-personalen und bevölkerungspolitischen Determinierungen“ (Jerouschek 2002, 198) darstellt. Das Thema Schwangerschaftsabbruch war zuletzt jahrelang außerhalb des unmittelbaren Fokus der allgemeinen Öffentlichkeit, trat jüngst allerdings wieder auf die politische Agenda. Nur wenige Stunden lagen zwischen gegenteiligen Entwicklungen in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Auf der einen Seite kam es zur ersatzlosen Streichung des Paragraf 219a, welcher „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ unter Strafe stellte, auf der anderen Seite wurde durch das Supreme Court das Recht auf Abtreibung zurückgenommen. (vgl. Kaiser 2023, 118) Während in Frankreich kürzlich das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in der Verfassungsrang gehoben wurde und auch Länder wie Belgien oder Spanien permissivere Wege eingeschlagen haben, zeigen Länder wie Polen und Italien den gegenteiligen, äußerst restriktiven Weg auf, so wie auch Ungarn, wo Schwangere dazu genötigt werden sich die Herztöne des Fötus anzuhören. Die Möglichkeit der Revision bestehender Frauenrechte, gerade unter dem Gesichtspunkt von Schwangerschaftsabbrüchen zeigt auf inwiefern der weibliche Körper auch heute noch als politische Verhandlungsmaße dient. Untersuchungen verdeutlichen

dahingehend, „dass bislang kein einziger EU-Mitgliedstaat das Recht der Frauen auf Abtreibung als ihre freie Entscheidung anerkannt hat, sondern lediglich das Recht auf Zugang zu einer Abtreibung (in unterschiedlichen Ausmaßen) im Interesse der öffentlichen Gesundheit gewährt“ (Marques-Pereira 2023, 12), wobei die Gewährung nicht auf die tatsächliche Bereitstellung der nötigen Infrastruktur schließen lässt. Diese Einschätzung trifft auch auf Österreich zu. Schwangerschaftsabbrüche sind in Österreich im Strafgesetzbuch geregelt; der Gesetzestext besagt im Wortlaut

§ 96 (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 97 (1) Die Tat ist nach Paragraph 96, nicht strafbar, 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist. (2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen. (3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

§96 StGB stellt Schwangerschaftsabbrüche demnach zunächst unter Strafe; §97 StGB definiert Ausnahmeregelungen, wodurch der Abbruch innerhalb von vierzehn Wochen nach der Befruchtung sowie in weiterer Folge bei medizinischer, embryopathischer und ethischer Indikation straffrei bleibt. Ärztinnen und Ärzte sind dabei nicht verpflichtet, trotz Vorlage der Ausnahmeregelungen, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Das österreichische Fristen-Indikations-Modell stellt hierbei zwar einerseits eine vergleichsweise liberale Regelung dar, aufgrund der Verankerung innerhalb des Strafrechts kann dennoch von einer latenten Strafdrohung gesprochen werden. Hinzu kommen Hürden im Zugang wie etwa ein gesellschaftliches Tabu, hohe Kosten, sowie die außerhalb Wiens herrschende repromedizinische Wüste und eingeschränkte Gesundheitsversorgung für ungewollt Schwangere. (vgl. Schlintl 2023, 235ff; vgl. Busch 2019, 15) So gibt es aktuell in Burgenland keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Schwangerschaftsabbruchs, in Tirol bietet nur ein Arzt Schwangerschaftsabbrüche an, ebenso in Vorarlberg wo nach langem Konflikt und Unsicherheit nur die Möglichkeit im Landeskrankenhaus Bregenz besteht. Seit Sommer 2020 sind niedergelassene GynäkologInnen berechtigt *Mifepriston* auszugeben, welches zur Ablösung der Gebärmutterschleimhaut und Öffnung der Zervix führt, und in Kombination mit *Prostaglandin*, welches etwa zwei Tage später eingenommen wird und bewirkt, dass der Uterus kontrahiert und so die Gebärmutterschleimhaut, Fruchtblase und Embryo ausgeschieden werden, einen äußerst komplikationsfreien medikamentösen Schwangerschaftsabbruch ermöglicht. Jedoch ist dies mit Kosten bis zu 600 Euro verbunden, welche nicht von den Gesundheitskassen übernommen werden. Im *European Abortion Policies Atlas* nimmt Österreich dementsprechend auch Platz 30 ein und befindet sich im schlechten Mittelfeld. (vgl. EPF-IPFF EN 2021)

Abtreibungen betreffen fundamentale gesellschaftliche, aber auch ontologische, Fragen. Welche Rolle hat die Frau innerhalb der Gesellschaft primär inne? Welche in der Familie? Ab wann ist der Mensch ein Mensch? Welchen Stellenwert hat Religion und wieviel Einfluss darf sie auf Politik haben? Wieviel Einfluss darf der Staat auf den Körper seiner BürgerInnen ausüben? (vgl. Budde 2015) Keine dieser Fragen ist abschließend geklärt. Zumal Debatten dieser Art mit „gesellschaftlichen Veränderungen wie Autonomievorstellungen, Geschlechterbildern oder Diskussionen über Menschenrechte verwoben“ (Busch/Hahn 2014, 7) sind und dementsprechend

unter anderen Voraussetzungen wiederum andere Antworten liefern können. Während sich heute vielleicht noch Mehrheiten finden, welche „den Rechten der Frau auf Gesundheit, Gleichstellung mit Männern, Selbstbestimmung und Autonomie sowie physische und psychische Unversehrtheit“ (Marques 2023, 54) eine Priorisierung zusprechen, ist es durchaus denkbar, dass das „Recht des ‚ungeborenen Kindes‘ auf Leben, Menschenwürde und Gewissens- und Religionsfreiheit“ (ebd.) auch hierzulande wieder mehr Unterstützung erfährt. Politische AkteurInnen und Kampagnen, etwa *#fairändern*, oder auf europäischer Ebene *One of Us* sowie *Agenda Europe*, zeichnen den Weg vor, der einen Angriff auf die Selbstbestimmung der Frau bedeuten würde und Geschlechtergleichstellungsvorhaben untergraben. Ebenso der jährlich, in mehreren Städten Österreichs stattfindende „Marsch für das Leben“, welcher bspw. auch von der Erzdiözese Wien unterstützt wird und auf dem in der Vergangenheit bereits mehrmals Nationalratsabgeordnete der Volkspartei und der Freiheitlichen Partei Reden hielten. (vgl. moment 2020; vgl. kontrast 2024b) Jene Parteien, welche in den 70er Jahren vehement gegen die Fristenlösung waren und wüst schworen, diese Regelung niemals zu akzeptieren. Doch hat das damalige Ausbleiben eines stabilen Kompromisses Auswirkungen auf die bestehende Regelung? Welche Argumentationslinien wurden bedient, welche Interessenslagen äußerten sich hierbei und wie liegen die gesellschaftlichen Betrachtungsweisen auf das Thema aus heutiger Sicht?

Im Folgenden wird zunächst die Forschungsperspektive und Methodologie (Kapitel 2) der vorliegenden Arbeit erörtert. Mittels einer historisch-materialistischen Policy-Analyse wird der historische Konflikt um die österreichische Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen rekonstruiert und nach den darin liegenden Interessenslagen gefragt. Daraufhin wird eine feministische Ideologiekritik operationalisiert (Kapitel 3), welche als Analysemethode versteckte, vergeschlechtlichte Mechanismen offenzulegen vermag, indem sie vermeintliche Selbstverständlichkeiten hinterfragt und hierbei etwa die opak gehaltene Sphärentrennung innerhalb der Gesellschaft theoretisiert. Auf eine kurze Geschichte der Abtreibung (Kapitel 4), in der Theorie und Praxis von Abtreibungen in Antike, Mittelalter und Neuzeit behandelt werden, folgt der eigentliche Hauptteil der Forschungsarbeit. Kontext-, Akteurs-, und Prozessanalyse (Kapitel 5, 6, 7) der

österreichischen Reglementierung von Schwangerschaftsabbrüchen sollen die Hintergründe, Strategien und Konflikte, darin eingelagerte Interessen und Argumentationsmuster aufzeigen. Dabei zeigt sich wie die permissiven und restriktiven Akteurskonstellationen gegenseitig ausschließende Prioritätssetzungen verteidigen, zugleich aber durchaus ähnliche Stereotype bedienen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden daraufhin unter Rückbezug auf eine feministische Ideologiekritik in das Geschlechterverhältnis eingebettet und nach ihren Auswirkungen auf die Gegenwart befragt (Kapitel 8).

1.1. Forschungsfrage

Aus dem Untersuchungsinteresse leiten sich sodann die der Arbeit zugrundeliegenden Forschungsfragen ab:

Wie wurde die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen anhand des österreichischen Abtreibungsrechts im Zuge der Großen Strafrechtsreform von 1975 historisch verhandelt?

Welche Konfliktachsen und Interessenslagen lassen sich hierbei ableiten und auf die Gegenwart übertragen?

Die Arbeit versteht sich im Sinne einer kritischen Theorie, über die Einsicht in verdeckte Verhältnisse eine Veränderung innerhalb der Gesellschaft anzustoßen (vgl. Horkheimer 1992, 244) und ist dabei von einer feministischen Perspektive geleitet, d.h. die „Interessen und Belange von Frauen, bzw. deren Unterdrückung und Benachteiligung“ (Klinger 1993, 9) stellen den Brennpunkt der Untersuchung dar.

1.2. Forschungsstand

Mit Blick auf den Forschungsstand sind Abhandlungen verschiedener Disziplinen, vorrangig der Geschichts-, Rechts- und Sozialwissenschaften und daraus entspringender Problemstellungen zu verzeichnen. Explizit den österreichischen Fall der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen betreffend, liegen unterschiedliche Arbeiten vor, welche sich mit den Trägern der Diskussion rund um die Durchsetzung der Fristen-Indikations-Lösung, ihrer Aktivitäten und Positionen beschäftigen

(Edlinger 1981; Grießler 2006; Mesner 1998a, 1998b, 2010; Sagmeister 1981), aus deren Einsichten die vorliegende Forschungsarbeit ergiebig schöpfen kann. In unmittelbarer Verbindung zu diesen steht die Einbettung in die Große Strafrechtsreform (Stangl 1985) und die Beschreibung der Lebensrealität von unterprivilegierten, ungewollt schwangeren Frauen, welche sich dem „Delikt Abtreibung“ (Köchel 2024) strafbar machten.

Im Allgemeinen findet sich neben Standardwerken zur Geschichte und Soziologie von Abtreibungen (Boltanski 2007; Jerouschek 2007; Jütte 1993) eine Vielzahl an Publikationen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, etwa reproduktive Rechte und Freiheit (Agena et al. 2022; Schrupp 2022), neue Reproduktionstechnologien, etwa Kryokonservierung, assistierte Reproduktionstechniken, etc. (Evcil/Schütz 2024; Kitchen Politics 2015) und der Ambivalenz von Pränataldiagnostik (Achtelik 2015), oder demografische und bevölkerungspolitische Analysen (Schultz 2022; Hajek 2020; Berger/Kahlert 2006).

Über das Verständnis reproduktiver Freiheit und individualisierter Selbstbestimmung hinausgehend (Lembke 2024), integriert das Konzept der Reproduktiven Gerechtigkeit (Ross/Solinger 2017) soziale, wirtschaftliche und kulturelle Dimensionen und stellt einen der komplexeren Zugänge zum Themenkomplex Abtreibung dar. Reproduktive Gerechtigkeit zielt darauf ab, die strukturellen Ungleichheiten zu bekämpfen, die den Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdiensten einschränken, und betont das Recht aller Menschen, frei über ihre Fortpflanzung zu entscheiden. Dies umfasst nicht nur das Recht auf Abtreibung oder Verhütungsmittel, sondern auch das Recht, Kinder zu bekommen und in einer sicheren, gesunden Umgebung großzuziehen, ohne Diskriminierung oder Zwang. Es verknüpft dahingehend individuelle Entscheidungsfreiheit mit kollektiven sozialen Bedingungen (Kitchen Politics 2021). In Referenz hierzu gibt es auch erste Versuche Schwangerschaft unter der Perspektive der Social Reproduction Theory (SRT) zu theoretisieren, welche der vorliegenden Arbeit analytisch nähersteht (Bryson 2023).

Aus vergleichender Perspektive auf die heterogenen Gesetzgebungen zu Abtreibungen und die hieraus entspringende Abtreibungspraxis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union abzielend (Dearing 1988; Marques-Pereira 2023), lässt sich zur kompakten Veranschaulichung auch der European Abortion

Policies Atlas (EPF-IPFF EN 2021) als Richtungsweiser heranziehen. Einsichten aus der internationalen Forschungslandschaft, vor allem dem deutschen Kontext aufgrund der kulturellen und historischen Nähe, über den Diskurs und Konflikt um Schwangerschaftsabbrüche (Brünig 2020; Orr 2017; Budde 2015; Busch/Hahn 2014; von Behren 2004) sind hierbei durchaus auch auf den österreichischen Fall übertragbar bzw. übersetzbar. Ebenso Einsichten in Widerstände gegen eine Liberalisierung innerhalb der Europäischen Union, welche unweigerlich auch Auswirkungen auf Österreich haben (Kaps et al. 2019; EPF 2018).

Weltweit leben über ein Viertel der Frauen im reproduktiven Alter in Ländern in denen Schwangerschaftsabbrüche einem Totalverbot unterliegen (111 Millionen Frauen und Mädchen in 21 Ländern) oder nur bei Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren durchgeführt werden dürfen (416 Millionen Frauen und Mädchen in 44 Ländern). Insgesamt leben damit etwa 40 Prozent aller Frauen im reproduktiven Alter in Ländern mit restriktiver Gesetzgebung. (vgl. CRR 2023) Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation zufolge sind 45 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche unsicher, das heißt sie werden von einer Person durchgeführt, die nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, oder in einer Umgebung, die nicht den medizinischen Mindeststandards entspricht, oder beides. Die Folge sind 39.000 Tote jährlich und weitere Millionen an Frauen, welche aufgrund von Komplikationen im Krankenhaus versorgt werden mussten. (vgl. WHO 2022) Dabei sind die Abtreibungsraten in Ländern mit restriktiven Regelungen ähnlich hoch (bzw. leicht höher) wie in Ländern mit liberaleren Regelungen. (vgl. Bearak et al. 2020) Das heißt unabhängig von der gesetzlichen Lage nehmen Frauen Abtreibungen in Anspruch; restriktive Gesetzeslagen tragen nicht zur Verringerung von Abtreibungen bei, sondern Verstärken lediglich damit einhergehende Risiken exponentiell. Zwar sind es überproportional Staaten in Afrika, Süd-Asien und Süd-Amerika welche den Zugang zu Abtreibungen stark einschränken, drastische Verschärfungen sind aber auch im Westen möglich und sollen als Mahnung verstanden werden; zugleich provozieren restriktive Neureglementierungen und Verbote von Schwangerschaftsabbrüchen ein verstärktes Forschungsinteresse in jenen Ländern und zeigen daraus entspringende Probleme (CEDAW 2024; Amnesty International 2024; Cullen/Korolczuk 2019), aber auch widerständische Praxen (Verma/Grossman 2023; Rak/Skrzypek 2023) auf.

2. Forschungsperspektive und Methodologie

2.1. Historisch-materialistische Policy Analyse

Die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegende Forschungsperspektive ist die historisch-materialistische Policy Analyse (HMPA); „Perspektive“ und nicht etwa „Methodologie“ dahingehend, als dass die HMPA über keinen klaren step-by-step guide verfügt, der sich einfach auf ein zu untersuchendes Konfliktfeld anwenden oder als Blaupause verwenden lässt. Vielmehr handelt es sich um eine Forschungsperspektive *in the making*, wodurch die Operationalisierung vorrangig direkt am interessierten Forschungsgegenstand erfolgt.

Ziel der HMPA ist es zu analysieren, wie es vor dem Hintergrund konfligierender, widersprüchlicher Interessen unterschiedlicher sozialer Kräfte zur Formulierung und Umsetzung umkämpfter Politiken kommt und inwiefern diese *policies* der gesellschaftlichen Reproduktion dienlich sind. (vgl. Brand et al. 2022, 279) Materialistisch ist sie demnach aufgrund der Bezogenheit auf gesellschaftliche Strukturen und darin eingebettete Interessen(-skonflikte) im Verhältnis zur gesellschaftlichen Reproduktion; historisch in dem Sinne, als die Frage nach der Gewordenheit sich widersprechend, widersprüchlichen und konfligierenden Politiken und sozialen Beziehungen gestellt wird. Ihr Blick wendet sich demnach explizit gesellschaftlichen Machtverhältnissen, sozialen Kämpfen und strategischen Orientierungen innerhalb des Policy-Prozesses zu und weitet hierdurch das Verständnis von „context and corridors of policy-formulation and making“ (ebd., 285). Dabei stellt die HMPA den Versuch der Operationalisierung einer ansonsten sehr abstrakten und damit schwer handhabbaren materialistischen Staatstheorie dar. (vgl. Brand et al. 2022, 280f; vgl. Caterina 2018, 214f; vgl. Buckel et al. 2014, 43f)

2.1.1 Staat und Gesellschaft

Staat wird innerhalb der materialistischen Staatstheorie als soziales Verhältnis, als soziale Form konzipiert. (vgl. Buckel/Kannankulam 2018, 49) Sowohl die liberale als auch die traditionsmarxistische Idee, wonach der Staat entweder ein neutraler Akteur, respektive ein Instrument der herrschenden ökonomischen Klasse sei, erfährt hierbei eine Negation. Staat und Ökonomie bilden hingegen eine substantielle Einheit, sind jedoch zugleich formal getrennt, wobei ihre Scheidung die Bedingung der

Möglichkeit ihrer Vereinigung darstellt. (vgl. Hirsch 2005, 25) Die formale Trennung ökonomischer und politischer Macht, also dem was man unter Öffentlichkeit (Staat) und Privatheit (Wirtschaft) versteht, ist innerhalb der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsweise zwingend notwendig für regulative Prozesse und dementsprechend für die fortlaufende Reproduktion. (vgl. Paschukanis 2003, 139; vgl. Hirsch 2005, 27ff) Diese Momente von Trennung und Verbindung werden in der in Kürze folgenden Darstellung feministischer Ideologiekritik nochmals gedoppelt relevant. Von der formanalytischen Bestimmung des Staates als politische Form ausgehend, steht bei der HMPA insbesondere ein poulantzianisches Staatsverständnis im Mittelpunkt, wonach der Staat als „materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse“ (Poulantzas 2002, 159) und „Ensemble von Machtzentren“ (Jessop 2001, 59) analytisch auf den Begriff gebracht wird. (vgl. Kannankulam/Georgi 2014, 61ff) Der Staat ist kein unitärer Apparat, sondern ein asymmetrisches Terrain, auf dem antagonistische Interessen sozialer Kräfte organisiert, artikuliert und übersetzt werden. Er ist relativ autonom und gerade weil „societal conflicts and struggles materialise and are being transformed within the state apparatuses“ (Kannankulam/Georgi 2014, 62) reguliert er in der Tendenz die der kapitalistischen Gesellschaft inhärente Widersprüchlichkeit und Krisenanfälligkeit, dient dabei als vermittelnde Instanz und sorgt für eine relative Persistenz der bestehenden Verhältnisse. (vgl. Brand et. al. 2022, 284) An Antonio Gramscis Hegemonietheorie anschließend, lassen sich *policies* dann als instabile Kompromisse von sozialen Kräften verstehen, die dem Versuch von herrschenden sozialen Gruppen unterliegen, ihre Partikularinteressen zu universalisieren und in den Staat einzuschreiben. (vgl. ebd.)

Der marxischen Ontologie folgend, geht die HMPA von einer Gesellschaftstheorie aus, welche Gesellschaft als Ausdruck der „Summe der Beziehungen, Verhältnisse“ (MEW 42, 189) der Individuen fasst. Menschen machen demnach ihre eigene Geschichte, „aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen“ (MEW 8, 115), was auf das dialektische Verhältnis von Struktur und Handeln verweist. Für die HMPA bedeutet dies, dass “institutions cannot be analysed without analysing the shifting relationships of forces in a society. But in order to analyse relationships of forces, we must also analyse institutions, because the existing configurations of

institutions are material condensations of earlier relationships of forces, and thus pre-structure the terrain on which societal conflicts are fought out“ (Kannankulam/Georgi 2014, 62). Die von den Strukturprinzipien Privateigentum an Produktionsmitteln, Lohnarbeit, Konkurrenz, Kapitalakkumulation, etc. geprägte kapitalistische Gesellschaft (vgl. Heinrich 2004) treibt grundlegende Widersprüche und Machtverhältnisse aus sich heraus, die nicht nur Klassenherrschaft beinhaltet, sondern auch von rassistischen Momenten geprägt ist, oder, für die vorliegende Forschungsarbeit zentral, Herrschaft patriarchaler Natur umfasst. (vgl. Genetti 2015) Die historisch-materialistische Policy Analyse ist somit ein „theoretically informed research approach which focuses primarily on the socio-economic and political context of particular policies: It pays specific attention to the dynamic ‘corridor’ of policy-making that needs to be considered without denying contingencies and the relative openness of political processes“ (Brand et al. 2022, 292).

Für die Operationalisierung, quasi als „bridge between theoretical concepts and adequate tools to investigate policies“ (ebd. 286) liegt der HMPA das Verfahren der Retroduktion zugrunde. Mittels stetiger Aufeinanderfolge von induktiven und deduktiven Momenten werden theoretische Einsichten an der Empirie geprüft. Hierbei bedarf es der Ergänzung und Präzisierung mit für den konkreten Forschungsfeld adäquaten theoretischen Konzepten, die über das besprochene grundlegende Verständnis der kapitalistischen Gesellschaft, und des Staates im Besonderen, hinausweist. Zur Umsetzung bietet sich ein analytischer Dreischritt an, welcher sich jeweils Kontext, AkteurInnen und Prozessen zuwendet.

2.1.2 Kontext-, Akteurs-, Prozessanalyse

Kontextanalyse

Die Kontextanalyse dient der Rekonstruktion eines Konflikts „as a specific *historical situation* to which social and political forces reacted differently and in opposition to each other, and which was brought about by a complex set of historical conditions and processes“ (Kannankulam/Georgi 2014, 63). Dabei wird der Konflikt in seinen breiteren historischen Kontext eingeordnet, um jene materiellen und historischen Bedingungen zu beleuchten, welche ihn hervorbrachten. (vgl. Kannankulam/Georgi 2014, 63; vgl. Buckel et al. 2014, 54) Ebenso bedarf es der Inbeziehungsetzung zu den

gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsverhältnissen um einen etwaigen Grundwiderspruch offenzulegen, welcher sich am Untersuchungsgegenstand paradigmatisch äußert. Demnach handelt es sich um eine „doppelte Kontextualisierung, bei der die Analyse von Strukturfaktoren mit einer Analyse konjunktureller Dynamiken verbunden wird“ (Buckel et al. 2014, 54), man könnte auch von einer Kontextualisierung erster und zweiter Ordnung sprechen. Diese Analyse soll die Vorstrukturierung des politischen Raums und der ungleiche Handlungsmacht der AkteurInnen im Feld offenlegen, welche, als überkommene Konfigurationen zurückliegender gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, strategische Reaktionen und Reaktionsweisen bereits ko-konstituiert.

Akteursanalyse

Mittels der Akteursanalyse werden die konkreten, konfligierenden AkteurInnen innerhalb des zu untersuchenden Konfliktfelds ausgemacht und strategische Differenzen als auch Gemeinsamkeiten offengelegt. Hierdurch treten einerseits Konfliktlinien deutlicher zutage, andererseits lassen sich AkteurInnen mit ähnlichen Strategien konzeptionell bündeln. Eine Möglichkeit der Akteursanalyse besteht darin, diese Bündel als Hegemonieprojekte zu analysieren. Hegemonieprojekte sind Aggregationen (Kannankulam/Georgi 2014, 64) oder begrifflich entwickelte Abstraktionen (Buckel et al. 2014, 46) von AkteurInnen, welche auf einen spezifischen, historischen Konflikt mit ähnlichen Zielsetzungen und Strategien reagieren. Zielen die Strategien der AkteurInnen jedoch nicht auf die Universalisierung ihrer Positionen, also auf gesellschaftlichen Hegemoniegewinn, erscheint der Begriff inadäquat und „runs the risk of distracting attention from the important micro-struggles in policy formulation. Therefore, it seems more instructive to us to identify different groups of actors with their respective strategic orientation as well as political projects and initiatives as they emerge in specific policy processes and conflicts“ (Brand et al. 2022, 289f). Beide Methoden dienen jedoch der Komplexitätsreduktion durch Abstraktion. (vgl. Caterina 2018, 216) In weiterer Folge stellt sich die Frage nach der relativen Position der jeweiligen Konzeptgruppen innerhalb des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses, sowie nach deren (organisatorischen, systemischen, symbolischen) Ressourcenausstattung. Auch institutionelle oder strategische Selektivitäten begünstigen resp. hemmen diese

Positionierung, insofern sie „complementary with the selectivities inscribed in social, political and economic institutions“ (Kannankulam/Georgi 2014, 65) sind.

Prozessanalyse

Mit der *Prozessanalyse* wird der dynamische Ablauf des Konflikts vor dem Hintergrund des historischen Kontexts rekonstruiert. Einsichten aus der Kontext- sowie der AkteurInnenanalyse fließen hierbei zusammen und werden konzeptualisiert, wobei sich unterschiedliche Phasen und auch Wendepunkte ausmachen lassen können, welche den Konflikt auszeichnen. (vgl. Kannankulam/Georgi 2014, 67) Dabei stellen sich Fragen danach, wie und warum spezifische AkteurInnen ihre Interessen durchsetzen konnten oder nicht und welche Kompromisse sich daraus ergeben haben die der Policy-Formulierung zugrunde liegen. (vgl. Brand et. al. 2022, 291)

2.2 Kritische Diskursanalyse und Dokumentenanalyse

Methodologisch orientiert sich die Forschungsarbeit an der Kritischen Diskursanalyse (Fairclough 2010, 2013), welche ihren Fokus auf „relations between semiotic and other social elements“ (Fairclough 2013, 179) setzt; Diskursanalyse bedeutet hierbei dementsprechend nicht nur die Betrachtung von Diskurs, sondern auch den Einbezug der Materialität des Sozialen und deren Verweisungszusammenhang. (vgl. Fairclough 2010, 230f; Wodak 2020, 888) Anders ausgedrückt: „[it] oscillates between a focus on structures [...] and a focus on strategies“ (Fairclough 2013, 180). Der diskursive Charakter von *policies* und *policy making* wird somit als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und Herrschaftsweisen sichtbar gemacht, welche respektive stabilisiert oder herausgefordert werden. In gewisser Weise als Spiegelung der gesellschaftlichen Widersprüche dient das Aufzeigen des Konnexes von Diskursen und ihnen entspringenden sozialen Praktiken der Suche nach der Funktion und Intention jener dialektisch vermittelten diskursiven Formationen, welche “in a given ideological formation, i.e., from a particular position in a given conjuncture determined by the state of the class struggle, determines ,what can and should be said“ (Pêcheux 1982, 111; zit. nach Fairclough 2010, 42f.). Was als zu bearbeitendes Problem erscheint und was überhaupt problematisierbar ist zeigt sich gesellschaftlich

überdeterminiert, soll durch „critical analysis of practical argumentation“ (Fairclough 2013, 187) jedoch strategische Positionen und Zusammenhänge offenlegen. Damit wird der ideologische Kern jener diskursiv-strategischen Formationen berührt, welche “not just inadequate but also necessary – necessary to establish and keep in place particular relations of power“ (Fairclough 2010, 9) sind und als vermeintliche Sachzwänge auftreten. Es gilt demnach die Opazität jener Ideologien zu durchleuchten.

Die gewinnbringende Inkorporation einer Kritischen Diskursanalyse in die Forschungsperspektive der Historisch-materialistischen Policy Analyse ist evident, insofern „just as in CDA [Critical Discourse Analysis, Anm. DS], also in the second step of a HMPA the basic aim is to reconstruct the strategies of agents who, in the face of problems or conflictual situations, are willing and/or forced to take actions based on their representation of the context as well as on their own goals and values. The synergy with a CDA framework for the reconstruction of practical arguments would allow this logic that is implicit in HMPA to become explicit“ (Caterina 2018, 221). Mittels kritischer Fragen an diskursive Formationen kann somit das Bestehen ideologischer Argumentationslinien und darin angelegten gesellschaftlichen Widersprüchen und Herrschaftsweisen untersucht werden. (vgl. ebd. 224)

Zur ersten Orientierung im primären Untersuchungsmaterial wurden die Stenographischen Protokolle des österreichischen Nationalrats, als "Artefakte kommunikativer Praxis" (Salheiser 2018, 1120), jedoch einer Dokumentenanalyse unterzogen, die einer Themenanalyse folgend Analysetechniken der Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung verwendet. Ziel ist dabei zugleich die Reduktion als auch die Anreicherung des Materials. (vgl. Mayring 2022, 68-100) Von einem analytisch-hermeneutisch charakterisierten Verfahren geleitet wurden die Themen und Kategorien dabei vorrangig induktiv aus dem Material gewonnen. Verwendet wurde hierbei MAXQDA und ein zunächst exploratives, offenes Coding.

3. Feministische Ideologiekritik: Reproduktion, Abjektion, patriarchales Erbe

Ideologie, der gängigen Definition von Georg Lukács folgend, ist nicht einfach nur falsches, sondern gesellschaftlich notwendig falsches Bewusstsein (vgl. Lukács 2012); sie ist „gesellschaftlich induziert“ (Jaeggi 2013, 275), entspringt also einer Nötigung zur verzerrten Wahrnehmung gesellschaftlicher Beziehungen und Widersprüche, als Bedingung für die Reproduktion – als „Kittfaktor“ (Horkheimer 1992, 249) – gesellschaftlicher Verhältnisse. Ideologien wirken demnach praktisch und sind zugleich Effekte bestimmter gesellschaftlicher Praxen; sie konstituieren unseren Deutungshorizont und Bewusstseinsstrukturen und stecken den Möglichkeitsraum von Denken und Handeln ab. Ideologiekritik als Kritik jener „Verselbstverständlichungen bzw. Selbstverständlichmachungen“ (Jaeggi 2013, 269f) dient ihrer Offenlegung indem mittels „bestimmte[r] Negation des falschen Allgemeinen“ (Stögner 2022, 13) die der Herrschaftssicherung dienlichen Wahrnehmungen und Mechanismen dechiffriert und aufgebrochen und damit alternative Perspektiven ermöglicht werden. Aufgeheilt werden demnach verdunkelte gesellschaftliche Verhältnisse, denn diese „Verdunkelung dient nach wie vor einer Festigung von Herrschaft“ – und hierzu kommen wir in Kürze – „zu der männliche Privilegienstrukturen zählen“ (Becker-Schmidt 2018, 32).

3.1. Grundlegende Aspekte von Ideologiekritik

Typisch für Prozesse von Ideologieproduktion sind „Geschichtsverlust, Trennung und die in ihren Folgen nicht reflektierte Aufhebung dieser Trennung“ (Becker-Schmidt 2017b, 253); einen Aspekt, welchen Karl Marx idealtypisch in seiner Untersuchung der Beziehung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital resp. der Wertform wegweisend herausarbeitete. In seiner Analyse der kapitalistischen Produktionsweise typischen Warenform verweist er auf den vertrackten Charakter von Waren, welche voll „metaphysischer Spitzfindigkeit“ (MEW 23, 85) ist. Die konstitutiven Elemente kapitalistischer Warenform, also Privateigentum an Produktionsmitteln, Lohnarbeit, Privatproduktion, Warentausch und allseitige Konkurrenz, stellen ganz offensichtlich kein Naturell dar, sondern sind historisch gewachsen. Die epochale „Vorgeschichte des Kapitals und der ihm entsprechenden

Produktionsweise“ (ebd., 742) bildete die ursprüngliche Akkumulation, d.h. die gewaltsame Expropriation und Scheidung der unmittelbaren ProduzentInnen von ihren Subsistenz- und Produktionsmitteln. Ausgehend von dieser Trennung und damit einhergehender Verelendungsprozesse sind die nun doppelt freien LohnarbeiterInnen – „[...] frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen“ (MEW 23, 183) – gezwungen ihrer Arbeitskraft am Markt zu Veräußern. Eben hier stehen ihnen Kapitaleigner, BesitzerInnen der Produktionsmittel, gegenüber. Diese bedürfen der Arbeitskraft um ihr Kapital, welches „sich nur vampyrmäßig belebt durch Einsaugung lebendiger Arbeit“ (ebd., 247) und sich idealtypisch in der Maschinerie darstellt, in Bewegung zu setzen. Aus diesem Prozess der Rekombination von Arbeitskraft und Produktionsmitteln entspringt Mehrwert, deren Quelle die lebendige Arbeitskraft darstellt. Insofern nur die Reproduktionskosten der Ware Arbeitskraft abgegolten werden, diese jedoch innerhalb des Arbeitsprozesses mehr Werte schafft als ihrer Reproduktion bedarf, fließt dieser Überschuss, als Gewinn, den Kapitaleignern zu. Der gesellschaftliche Charakter von Arbeit und Mehrwertproduktion ist hierbei ebenso verstellt wie deren Quelle und ungleiche Aneignung. Die Mystifikation verkommt zum Fetisch, insofern diese Verhältnisse als Natureigenschaft erlebt werden und den gesellschaftlichen Lebensprozess kontrollieren. Es kommt dabei zur „Konsolidation unseres eigenen Produkts zu einer sachlichen Gewalt über uns“ (MEW 3, 33); diese Gewalt ist eben nicht nur Schein, sondern entscheidet realiter über Teilhabe und nicht-Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie gesellschaftlichen Reichtum. (vgl. Postone 2003, 257ff; vgl. Mau 2023, 16ff) Ideologiebildung fußt somit auf dem „Ineingreifen von Trennungsprozessen [...], die auseinanderreißen, was wechselseitig aufeinander angewiesen ist“ (Becker-Schmidt 2018, 20), damit enthistorisiert und einer Legitimation entzogen wird. (vgl. Jaeggi 2013, 269ff) In Anschluss an Marx' „Einsichten in die gesellschaftliche Produktion von Mystifikation“ (Becker-Schmidt 2017c, 426) bedarf es jedoch einer Ausweitung der Suche nach gesellschaftlich Unbewusstem und Verdecktem. Verdeckt bleibt in seiner Analyse nämlich die Verwiesenheit der Produktion der Waren auf die (Re-)Produktion der Ware Arbeitskraft. Aus feministischer Sicht wird Marx Analyse der Wertproduktion

dahingehend kritisiert, dass „the only relevant agents he recognizes in this process are male, self-reproducing workers, their wages and their means of subsistence. The production of workers is by means of the production of commodities. Nothing is said about women, domestic labor, sexuality and procreation” (Federici 2014, 87). Was sich hierbei der Kritik nach abzeichnet, ist eine “aporia within traditional Marxist thought, a fetishization, or in other words, a structural transhistoricization” (Gonzales 2013) der Beziehung von Reproduktionsarbeit und Produktionsarbeit, insofern die Frage danach wie Arbeitskraft (re-)produziert wird opak bleibt, denn “at no time does a labour-power roll off an assembly line (Neton/Gonzales 2013, 60). Postuliert wird die Unterbelichtung generativer und regenerativer Prozesse als Bedingung einer fortwährenden Kapitlakkumulation. (vgl. Becker-Schmidt 2017, 426f; vgl. Haidinger/Knittler 2016, 86ff; vgl. Seccombe 1974, 14ff)

3.2. Konzeption des Geschlechterverhältnisses

Im Anschluss an abjektionstheoretische Konzepte bedingt das Lohnverhältnis “that half of the working class [is] relegated to the hidden abode of labour-power’s reproduction” (Gonzales 2013). Reproduktionsarbeit ist dabei selbst nicht wertschöpfend, jedoch nicht aus ihrem grundsätzlichen Charakter heraus, sondern weil „they take place in a sphere of the capitalist mode of production which is not directly mediated by the form of value” (Neton/Gonzales 2013, 62). Diese Abspaltung ist strukturelle Voraussetzung für den Wert der Ware Arbeitskraft, wobei die „Abspaltung‘ des Weiblichen, der Hausarbeit etc. vom Wert, von der abstrakten Arbeit und den damit zusammenhängenden Rationalitätsformen“ (Scholz 2000, 9) einhergeht mit der Zuschreibung vergeschlechtlicht-naturalisierter Eigenschaften. Geschlecht wird hierbei als durch den Kapitalismus überdeterminiert verstanden; die hierarchische Geschlechterordnung ist in der Form gesellschaftlicher Reproduktion verankert und drückt sich über die Trennung gesellschaftlicher Sphären aus. Geschlecht ist dahingehend das „anchoring of a certain group of individuals in a specific sphere of social activities” (Neton/Gonzales 2013, 78) und reproduziert durch diese Verankerung zugleich die binären Geschlechtertypen über Zuschreibungen idealer, naturalisierter Eigenschaften; Geschlechterhierarchie ist damit verankert in der Form gesellschaftlicher und sozialer Reproduktion. So wandelbar, also historisch

diese Zuschreibungen sind, ihr binärer Charakter bleibt bestehen. Geschlecht wird hier demnach als gesellschaftliches (Herrschafts-)Verhältnis verstanden statt wie kontemporär üblich als Identitätskategorie, die über normierende Sprechakte jene tradierten Identitäten festschreibt. (vgl. Gildemeister 2010; kritisch: Soiland 2008; Soiland 2011) Als relationaler Begriff wird Geschlecht als Strukturkategorie erfasst, welches als sozialer Platzanweiser fungiert. (vgl. Löffler 2011, 148ff) Demnach sind es Allokationsprozesse die über Geschlechtszugehörigkeit walten und diese Prozesse „in denen es zwischen den Genus-Gruppen zu Statusunterschieden kommt, vollziehen sich in gesellschaftlichen Konstellationen, die durch geschlechtliche Arbeitsteilung, eine phallokratische Organisation von Sexualität und Generativität sowie männerbündische Strategien des Ausschlusses von Frauen aus den Schaltstellen der Macht strukturiert sind“ (Becker-Schmidt 2017a, 100). Zur Durchdringung des Verblendungszusammenhangs bedarf es der Analyse der Wechselwirkung zwischen gesamtgesellschaftlicher Reproduktion und den Strukturen des Geschlechterverhältnisses. Zu unterscheiden ist hierbei zugleich zwischen logisch-abstrakter Notwendigkeit, die der Form des Kapitalismus entspringt, und historisch-konkreter Überlieferung.

Wie es die formale Trennung von Politik und Ökonomie, Öffentlichkeit und Privatheit in der kapitalistischen Gesellschaft braucht um auf Krisen reagieren und Rahmenbedingungen zur Kapitalakkumulation (als Reproduktion der gesellschaftlichen Totalität) schaffen zu können (siehe Kap. 2.1.1), bedarf es einer zweiten Trennung im Privaten, insofern „Versorgungsökonomie und Fortpflanzung [...] marktexterne Bedingung der Reproduktion kapitalistischer Gesellschaften“ (Beer 1990, 261) darstellen. Wir haben es demnach mit zwei Sphären des kapitalistischen Reproduktionskreislaufs zu tun die als ineinandergreifende Zyklen aufeinander verwiesen sind, wobei in der Produktion der Tauschwert mittels Arbeitskraft produziert, der Gebrauchswert der Arbeitskraft konsumiert; in der Reproduktion der Gebrauchswert der Arbeitskraft produziert, ihr Tauschwert (hierfür) konsumiert wird. Diese reproduktive Arbeit findet in einer getrennten Sphäre statt, sie ist nicht direkt wertvermittelt. Dieses „Außerhalb“ ist dabei notwendig für die fortwährende Reproduktion der Arbeitskraft und dementsprechend für eine fortlaufende Wertakkumulation. Notwendig dahingehend, als dass die generativen und regenerativen Leistungen als gesellschaftliche Bestandssicherung, wären sie gänzlich

marktvermittelt und entlohnt, die Mehrwertrate untergraben und die Reproduktion der kapitalistischen Ökonomie gefährden würde. Innerhalb einer kapitalistischen Ökonomie erscheint dieser Bereich aufgrund seiner ausbleibenden Entlohnung als Nicht-Arbeit; konkreter dürfen die Tätigkeiten innerhalb dieser Sphäre nicht nur nicht als Arbeit erscheinen, sie müssen Nicht-Arbeit sein und werden dementsprechend „naturalized into nonexistence“ (Bhattacharya 2017, 2) und konstituieren „the gendered sphere“ (Neton/Gonzales 2013, 68).

Die Annahme „einer strukturellen Geschlechterungleichheit aufgrund der sozialen Organisation von ‚Mutterschaft‘“ (Beer 1990, 17) verweist auf von biologischen Präsumtionen projizierte Deutungsmuster, aus der sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ergibt, die zugleich konstitutiver Bestandteil des kapitalistischen Gesellschaftssystems ist. Demnach wären „biologische Unterschiede die materielle Vorbedingung für die gesellschaftliche Konstruktion der Geschlechterdifferenz“ (Vogel 2019, 205) die in konkret-historischen Gesellschaftsformationen unterschiedliche Hierarchisierungen produzieren (oder auch nicht produzieren). Frauen boten sich historisch jedoch „geradezu als diejenige gesellschaftliche Gruppe an, die unter kapitalistischen Bedingungen für Aufgaben vorgesehen werden konnten, für die eine Warenwirtschaft keine Verwendung hatte, die deren Rationalitätskriterien zuwiderlief, mit denen aber gleichzeitig gesellschaftlicher Bestandserhalt gewährleistet werden konnte“ (Beer 1990, 247), insofern „patriarchalische Machtstrukturen und androzentrische Denkformen, die historisch für das Phänomen ‚Frauenunterdrückung‘ verantwortlich zu machen sind“ (Becker-Schmidt 2019, 68) aufgrund ihrer Funktionalität in den Kapitalismus überführt wurden. (vgl. Becker-Schmidt 2017b, 258) Es handelt sich dabei klarerweise nicht um eine irgendwie geartete Notwendigkeit, sondern um historische Kontingenz und virulente (sekundär-)patriarchale Systeme. (vgl. Lerner 1997; vgl. Beer 2010) Infolge wird „die ungleiche Zuständigkeit der Geschlechter für generative und regenerative unentgeltliche Leistungen in der ‚Versorgungs- und Fortpflanzungsökonomie‘ bei ihrer Vergesellschaftung durch Lohnarbeit berücksichtigt. Und umgekehrt wird die ungleiche Zuweisung unentgeltlich zu erbringender Reproduktionsleistungen an Männer und Frauen vermittelt durch ihren ungleichen Zugang zu marktvermittelten Ressourcen ausgehend von der Marktökonomie wiederum affirmiert und fortgeführt“ (Aulenbacher 2005, 29). Aus dem Verhältnis von Mehrwertproduktion und Gebären

bzw. der reinen Fähigkeit zu Gebären ergibt sich so die Drohung der Reduktion notwendiger Arbeit für das Kapital. (vgl. Vogel 2019, 209f) Attribution und Allokation die sich in der ungerechten Verteilung von Haus- und Erwerbsarbeit verbinden fungieren so als zentraler Pfeiler geschlechtlicher Ungleichheit.

3.3. Operationalisierung einer feministischen Ideologiekritik

In Bezug zur marxschen Analyse der Wertform „lassen sich viele Parallelen aufzeigen, wenn wir die Verzerrungen im gesellschaftlichen Umgang mit Arbeit, die Frauen leisten, in den Blick nehmen“ (Becker-Schmidt 2018, 22). Marx selbst deutet bereits an, dass „Reproduktion der Arbeitskraft [...] in der Tat ein Moment der Reproduktion des Kapitals selbst“ (MEW 23, 641f) ist. Die kapitalistische Gesellschaftsform hängt in ihrer Existenz demnach von nicht-marktförmig vermittelten sozialen Beziehungen und Praktiken ab, die "the background 'conditions of possibility' for exploitation" (Fraser 2014, 61) darstellen.

Wie die Einsicht in die Wertform die notwendigen Prozesse von Trennung und Verbindung aufzeigt, welche gesellschaftlich opak gehalten und somit als natürlich aufgefasst werden, stellt die Analyse des Geschlechterverhältnisses unter feministisch-materialistischen Gesichtspunkt eine Ausweitung dieses Verblendungszusammenhangs dar. Auch hier sind Trennungs- und Verbindungs-Prozesse am Werk, welche gesellschaftlich unreflektiert und als Bedingung für die Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaftsform unsichtbar bleiben (müssen). Zur Durchdringung dieses Verblendungszusammenhangs bedarf es der Analyse der Wechselwirkung zwischen gesamtgesellschaftlicher Reproduktion und den Strukturen des Geschlechterverhältnisses. Kritisch zu reflektieren ist somit „die Beziehung zwischen der sozialen Organisation von Hausarbeit, Generativität sowie Sexualität und den Mechanismen der geschlechtsspezifischen Verteilung und Bewertung von marktvermittelten Tätigkeiten; des Weiteren die Beziehung zwischen materieller und kultureller gesellschaftlicher Reproduktion. Und nicht zuletzt die Verwobenheit von gesellschaftlichen und staatlichen Interessen an der Aufrechterhaltung von geschlechtlichen Hierarchien“ (Becker-Schmidt 2017b, 257). Über eine logische Ableitung bedarf der Kapitalismus, den vorangegangenen Ausführungen, ein nicht-wertvermitteltes Außen, die Sphärentrennung. Es ließen sich

hierbei Umstände ersinnen, wodurch es nicht zur Herabsetzung von Frauen durch die Zuweisung zur Reproduktionssphäre kommt, aber „given an initial gender differentiation and a preexisting sexist ideology, a patriarchal capitalism in which women function as a secondary labor force is the only historical possibility“ (Young 1981, 62); Kapitalismus hat historisch „in der Praxis nie ohne sie [Anm. DS: Frauenunterdrückung] funktioniert“ (Fischer 2008, 92). Hierarchische Geschlechterverhältnisse entspringen damit nicht dem Kapitalismus, werden von ihm jedoch reproduziert und sind für seine eigene Reproduktion funktional. Geschlechterhierarchie ist keine logische Bedingung für die Existenz und Reproduktion des Kapitalismus, aber eine notwendige Konsequenz. (vgl. Arruzza 2015)

Bei der Untersuchung frauenspezifischer *policies* muss demnach nach deren Verankerung und Verweisen auf die Reproduktion des Geschlechterverhältnisses gefragt und Momente der Naturalisierung aufgedeckt werden, um der Verschleierung sozialer Widersprüche auf die Schliche zu kommen. Insofern bedarf es der kritischen Analyse der „soziale[n] Organisation von Sexualität und Nachkommenschaft als Machtfelder“ (Becker-Schmidt 2017c, 429), die, als patriarchales Erbe, für ein hierarchisches Geschlechterverhältnis und Frauenunterdrückung verantwortlich sind. Dafür ein Geschlecht zu haben, welches sich alltagsnahe über die Geburt bzw. die Gebärfähigkeit äußert, erfahren Frauen eine Bestrafung, denn „the creation of a future generation of workers who are for a period of their life non-workers is a cost to capital which it disavows, and because this activity is posited as a non-labour that steals the time away from labour“ (Neton/Gonzales 2013, 76). Die gesellschaftliche Reproduktion fußt auf der sozialen Reproduktion, wobei letztere fundamentaler Teil ersterer ist. (vgl. Herb/Uhlmann 2024, 15) Soziale Reproduktion und Care-Arbeit umfasst auch „[d]ie Arbeit der Geburt“ (Fraser 2023, 100), welche als „peculiar form of reproduction for its unique role in the reproduction of labor power“ (Bryson 2023, 777) oftmals unterbelichtet bleibt, deren Rolle jedoch absolut zentral ist. Ihre Regulation tendiert dabei zur Festschreibung eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses.

4. Kurze Geschichte der Abtreibung

Abtreibung stellt eine historische Konstante dar, sie ist eine Praxis, welche sich in allen Epochen der überlieferten Zeit nachweisen lässt und über diesen universellen Charakter „zu den Grundlagen des menschlichen Daseins in einer Gesellschaft zu gehören“ (Boltanski 2007, 35) scheint; die Reglementierung von Abtreibung ist hingegen keine stringente Universalie. Zwar kann von einer allgemeinen Missbilligung ausgegangen werden, der Grad dieser Missbilligung ist jedoch nicht historisch kontingent. Zudem spiegelt sich die Missbilligung nicht in der Toleranz resp. Intoleranz gegenüber der Praxis wider. (vgl. ebd. 37ff) Anhand der Lehre und Praxis von Abtreibungen in Antike, Mittelalter und Neuzeit soll dies in aller Kürze exemplifiziert werden, um mittels einer Historisierung den ersten Schritt einer De-Mystifikation zu leisten.

In der Antike stellte, der allgemeinen Auffassung nach, der Fötus einen Teil der schwangeren Frau dar, welcher bis zur Geburt als Eingeweide aufgefasst wurde, demnach mit dem initialen Atemzug zur Person wird. Es handelte sich der Anschauung des römischen Rechts nach also nicht um ein menschliches Wesen, demzufolge dem Fötus auch kein herausragender Schutz zugesprochen wurde und Abtreibung keinen eklatanten Normverstoß darstellte, der sich in einem allgemeinen Abtreibungsverbot äußerte. (vgl. Jütte 1993, 32f, 37f; vgl. Jerouschek 2002, 27ff) Zumindest insofern der Mann, als *Erzeuger*, einer Abtreibung zustimmt; eine Abtreibung ohne die Zustimmung des Mannes stellt hingegen eine Rechtsverletzung ihm gegenüber dar, da er die Verfügungsmacht über Frau und Fötus innehat und sich daraus dementsprechend ein Besitzdelikt bzw. die Missachtung der Gewalt des *pater familias* ergibt. (vgl. de Beauvoir 2017, 165) Hierbei lässt sich bereits die „Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs ihrem Wesen nach im Lichte eines aus dem Geschlechtverhältnis resultierenden Interessenskonflikts“ (Jerouschek 2002, 189) begreifen. Über das vaterrechtlich begründete Abtreibungsverbot kann man sodann von einer „symbolischen Aneignung der weiblichen Gebärfähigkeit durch den Mann“ (ebd.) sprechen.

Jedoch erst mit dem Christentum, das den Fötus mit einer Seele ausstattete, wird Abtreibung zum Verbrechen verabsolutiert, welches über ein Besitzdelikt hinausgeht. (vgl. de Beauvoir 2017, 615) In der Debatte zur Beseelung steht die Frage im

Mittelpunkt wann ein Fötus beseelt ist und dahingehend Rechte genießt. Die Terminierung dessen war stets umstritten, wobei grundsätzlich zwischen drei Möglichkeiten von Beseelung unterschieden werden kann: die ewige Seele, die dem Körper simultan eingehauchte Seele und die der initialen Körperformung nachgelagerten Seele. (vgl. Boltanski 2007, 132) Vor allem die Theorie der aristotelischen Sukzessivbeseelung stellte lange die herrschende Lehre der Theologie dar, wurde bspw. auch einflussreich von Thomas von Aquin vertreten, und besagt „der Fetus durchlaufe zunächst ein pflanzliches Beseelungsstadium mit einer ‚anima vegetativa‘, danach ein tierisches mit einer anima sensitiva, bevor er mit einer menschlichen ‚anima rationalis‘ begabt werde. Die herrschende christliche Lehre terminierte den Zeitpunkt dieser ‚infusio animae‘ auf den 40. bzw. 80. Tag nach der Empfängnis, je nachdem es sich um eine männliche oder weibliche Leibesfrucht handelte“ (Jerouschek 2002, 190f). Während der Abbruch in der christlichen Theologie allgemein als Sünde aufgefasst und mit jahrelanger Buße getadelt wurde, stellte er jedoch erst ab der Beseelung des Fötus einen Mord dar.

In der Tradition des römisch-kanonischen Rechts übernahm in der frühen Neuzeit die *Constitutio Criminalis Carolina* die Sukzessivbeseelung zur kategorisierung fötalen Lebens und der Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Unter allgemein starker religiöser Bezugnahme wurde die theologische Moralauffassung in das weltliche Recht übernommen. Die Peinliche Gerichtsordnung des Heiligen Römischen Reiches regelte Abtreibungen beseelter Föten als schwere Form des Totschlags, welche unter Todesstrafe stand. Die Abtreibung unbeseelter Föten (Fahrlässigkeit) und Empfängnisverhütung (einfacher Totschlag) wurden extraordinär geahndet. (vgl. Jerouschek 2002, 193)

Die klare Abkehr von der Theorie der aristotelischen Sukzessivbeseelung vonseiten der christlichen Theologie wurde erst 1869 von Papst Pius IX. vollzogen, der in der Bulle *Apostolicae Sedis* die Unterscheidung zwischen unbeseelten und beseelten Föten aufhob und proklamierte, dass der Fötus bereits zum Zeitpunkt der Zeugung über eine Seele verfüge. (vgl. Jerouschek 2002, 139) Argumentativ wird hierbei auf das Dogma der unbefleckten Empfängnis verwiesen; der sukzessive Beseelungstheorie folgend wäre Jesus bei der Empfängnis im Leib von Maria nur eine unbeseelte, vernunftlose Materie, was undenkbar wäre. Im religiösen Kontext des

Abtreibungsverbots kann zudem postuliert werden, dass die uneheliche Schwangerschaft von Maria von Nazareth zu jener Zeit eigentlich Grund zum Schwangerschaftsabbruch gewesen wäre – die für Christinnen und Christen unerträgliche Vorstellung der möglichen Abtreibung von Jesus Christus könnte eine weitere Komponente der Vehemenz gegen Schwangerschaftsabbrüche darstellen. (vgl. Jerouschek 1993, 45)

Innerhalb der Debatte um die Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen der 1960er und 1970er finden sich sodann sowohl Vorstellungen der simultanen sowie sukzessiven Beseelungstheorie wieder, welche Einfluss auf die jeweilige permissive resp. restriktive Position haben. Grob kann in der Moderne bezüglich der konkreten Regulation zwischen drei Modellen unterschieden werden, nämlich einem Totalverbot, einem Indikationsmodell und einem Fristenmodell. Während das Totalverbot Schwangerschaftsabbrüche gänzlich verbietet, definieren Indikationsmodelle unterschiedliche Situationen in denen Schwangerschaftsabbrüche ausnahmsweise erlaubt sind, Möglichkeiten wären hierbei medizinische (Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Schwangeren), sozial-medizinische (erweiterter Gesundheitsbegriff, etwa Einbezug psychologischer Aspekte), embryopathische (schwere Erkrankung oder Behinderung des Fötus), ethische (Minderjährigkeit, Vergewaltigung) oder soziale (ökonomische Bedrängnis) Indikationen. Eine Fristenregelung setzt sodann eine Zeitspanne fest, innerhalb derer, ab Nidation, ein Abbruch der Schwangerschaft möglich ist.

5. Kontextanalyse: Parteienproporz, Kirche und die neue Frauenbewegung

Von den Erfahrungen des Austrofaschismus und den Februarkämpfen 1934 geprägt, etablierte sich nach Ende des II. Weltkriegs, mit der Wiederherstellung der Republik Österreich, nachdem es Teil des nationalsozialistischen Deutschen Reichs war, ein System des *Proporz*. Diese demokratische Regierungsform, welche sich über Dialoge, Kompromisse, nach Möglichkeit gar Konsens auszeichnet, sollte als Stabilitätsfaktor dienen und durch den Einbezug aller bedeutenden politischen Kräfte und der paritätischen Besetzung öffentlicher Ämter das politische System Österreichs breit abstützen. Die Zweite Republik kann dahingehend als bewusst konzipierte Reaktion auf die Erfahrungen der militärischen Februarkämpfe, der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Christsozialen und Sozialisten, gedeutet werden. (vgl. Pelinka 1987, 146) Die an die Februarkämpfe anschließende politische Verfolgung und Internierung von SozialdemokratInnen, SozialistInnen und KommunistInnen und die allgemeine Illegalisierung der Opposition, sowie die Parteilichkeit der katholischen Kirche für die Christlichsoziale Partei hat hierbei die ideologischen Gräben zwischen politischen Katholizismus und Austromarxismus der Zwischenkriegszeit vertieft. (vgl. Rathkolb 2011, 51ff) Damit sich derartige Entwicklungen nicht wiederholen, sollte das Proporzsystem als Kontrollelement dienen, wobei von 1945 bis 1966 die Regierung Österreichs tatsächlich ausschließlich aus großen Koalitionen von Österreichischer Volkspartei (ÖVP) und Sozialistischer Partei Österreich (SPÖ) (von 1945 bis 1947 zudem mit der Kommunistischen Partei Österreich) bestand.

Das Reformvorhaben des Strafgesetzes, welches aus 1852 stammte und zugleich nur eine erneute Kundmachung des Strafgesetzes von 1803 und dementsprechend veraltet war, stellte unter diesen Voraussetzungen von 1954 bis 1960 eine „unpolitische Expertenreform“ (Stangl 1985, 35) dar. Ab 1960 fand das „harmonische Verhandlungsklima der fünfziger Jahre in der Reformdiskussion“ (ebd., 41) jedoch sein Ende, nachdem die große Koalition immer mehr zu zerbrechen drohte. Das Reformvorhaben wurde ab diesem Zeitpunkt verstärkt politisiert und strukturierte den politischen Raum neu. 1968 kam es zur Regierungsvorlage vonseiten der ÖVP-Administration. Durch den Wahlsieg der SPÖ von 1970 und der Regierung Kreisky I

wurde diese äußerst restriktive Regierungsvorlage jedoch schnell verworfen, 1971 mit der Kleinen Strafrechtsreform etwa Homosexualität und (teilweise) Ehebruch entkriminalisiert und sich selbst an die Arbeit einer Regierungsvorlage für die Große Strafrechtsreform gemacht. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Bemühen von Bruno Kreisky, um Verständigung und Aussöhnung mit der römisch-katholischen Kirche hervorzuheben. Der Versuch der Annäherung hatte dabei nicht nur pragmatische Gründe, insofern die katholische Kirche tiefe und lange institutionelle und kulturelle Verbindungen zur österreichischen Gesellschaft und Politik aufweist, der Dialog mit der Kirche somit die eigene Wählbarkeit im Bürgertum zu verdeutlichen versuchte, um durch diese Dialogbereitschaft eine neue gesellschaftliche Mehrheit zu erzielen. Die Annäherung erschien auch als ehrliches Bemühen der Verständigung. Das Aufkommen der Abtreibungsthematik drohte jedoch alte Konflikte neu aufflammen zu lassen.

Die sozialistische Frauenorganisation verfolgte bereits 1946 das Ziel die Reform des §144 („Von der Abtreibung der Leibesfrucht“) öffentlich zu thematisieren, erhielt jedoch ein jähes Ende durch den Parteivorsitz, welcher um Konsens bemüht war und die Zeit hierfür als nicht opportun erachtete. (vgl. Mesner 1998b, 89f) Er unterdrückt jegliche aktiven Bestrebungen „das heiße Eisen Abtreibung“ (Grießler 2006, 19) auf die politische Tagesordnung zu setzen. Der drohende Konflikt mit der „an den katholischen Richtlinien orientierten Haltung der ÖVP“ (Mesner 1998b, 90) sollte die Beziehung zwischen den Parteien nicht belasten; die Frauenorganisation „fügte sich schließlich auch ohne erheblichen Widerspruch der Disziplin der Gesamtpartei“ (ebd.). Während in der österreichischen Strafrechtskommission bis 1962 *Männer unter sich* über die Abtreibung, vor allem unter Gesichtspunkten der allgemeinen Moral und der selbstverständlichen Bereitstellung der weiblichen Gebärfähigkeit für die Gemeinschaft, also über den Körper der Frau diskutierten, formierte sich die neue Frauenbewegung auch langsam in Österreich. (vgl. Mesner 1998a, 80) Als kulturelle Revolution eröffnete sie neue Räume um über Frauenrechte, Autonomie, Geschlechterverhältnisse, etc. nachzudenken und prägte damit die Gesellschaft; die 1970er markierten so auch den Beginn rechtlicher und gesellschaftlicher Veränderungen, wobei erst 1975 mit der Familienrechtsreform Frauen und Männer rechtlich gleichgestellt wurden, Frauen dahingehend auch ohne Zustimmung ihres

Mannes etwa einer Arbeit nachgehen oder über den Wohnsitz mitentscheiden konnten.

Die aufsehenerregende Selbstbeziehungskampagnen in Frankreich und Deutschland, in denen prominente Frauen sich öffentlichkeitswirksam zu ihren Schwangerschaftsabbrüchen bekannten – „Je me suis fait avorter“ (Ich habe abgetrieben), resp. "Wir haben abgetrieben" – forderten das Recht auf legale Abtreibung. Frauen formierten sich als politisches Subjekt um „Einfluß auf die gesellschaftliche Definition zu nehmen, wie von wem über Abtreibung zu diskutieren sei. Die Forderung nach ‚Selbstbestimmung‘ wurde zentrales neues Argument der Gegnerinnen des Abtreibungsverbots, das Recht der Frauen, über eine Schwangerschaft selbst zu entscheiden, wurde zur *conditio sine qua non* der Emanzipation“ (Mesner 1998a, 80). Die evidente Ineffektivität des bestehenden gesetzlichen Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen, die zu keinem signifikanten Rückgang führten, sondern nur den Gang in die Illegalität provozierten erfuhr hierbei ebenfalls eine fundamentale Kritik. Denn der Gang in die Illegalität bedeutet Schwangerschaftsabbrüche unter unsicheren und riskanten Bedingungen durchzuführen, die oftmals zu schweren gesundheitlichen Komplikationen oder sogar zum Tod führen. Die Bedingungen der Abtreibungsdebatte haben sich durch die Einmischung von Feministinnen in die Abtreibungspolitik noch einmal deutlich verändert. Viele Frauen mobilisierte die persönliche Erfahrung mit illegalen Abtreibungen zum Handeln. Aktivistinnen wiesen darauf hin, dass restriktive Abtreibungsgesetze zu unnötig hohen Mortalitäts- und Morbiditätsraten führten; sie erschwerten Frauen, insbesondere armen Frauen, den Zugang zu Abtreibungen und zwangen sie, ihre Abtreibungen als Folge individueller moralischer Verfehlungen zu betrachten.

Der initiale Entwurf der Sozialistischen Partei, welcher eine relativ weit gefasste sozial-medizinische Indikation bei Schwangerschaftsabbrüchen vorsah, erhielt von Volkspartei, Freiheitlicher Partei und Kirche eine kategorische Absage, da ihnen diese Ausnahmen von der Strafbarkeit zu weit gingen. (vgl. Sagmeister 1981, 35f) Diese Ablehnung kann durchaus als Initiator für den Reflexionsprozess, welcher sich am Villacher Parteitag der SPÖ zuspitzte, verstanden werden. Sozialistische Frauen und die neue Frauenbewegung ermöglichte die ablehnende Haltung vonseiten der

Opposition und Kirche neue Forderungen in die Debatte zu tragen, wobei auch die gänzliche Streichung des §144 StGb als Option in die Debatte eingebracht wurde. Paradigmatisch und die Gunst der Stunde erkennend, wird am Villacher Parteitag der SPÖ konstatiert: „Der § 144 kann nur dann in unserem Sinne reformiert werden, wenn wir die Mehrheit haben. Jetzt haben wir glücklicherweise die Mehrheit und jetzt sind wir in der Lage, diese unsere Absicht durchzusetzen“ (SPÖ 1972, 188 zit. nach Grießler 2006, 70). Die Parteinahme für die permissivere Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen vonseiten der Sozialistischen Partei und der Sozialistischen Frauen ist auch dahingehend konsequent, als dass, mit Blick auf die Verurteilungen, gesundheitliche und juristische Konsequenzen fast nur von Unterprivilegierten und Arbeiterinnen getragen wurden, die bestehende Regelung demnach als Klassenparagraf aufgefasst wurde. (vgl. Köchl 2024) Diese „uralte Forderung der österreichischen Arbeiterbewegung“ (ebd.) soll „unbeschadet der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Indikationenlösung der Konfliktsituation der Frau durch Gewährung eigener Entscheidungsfreiheit innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraums vollends Rechnung getragen“ (SPÖ 1972, 25 zit. nach Grießler 2006, 6) werden.

Damit wurde die Fristen-Indikations-Lösung zur neuen Verhandlungsbasis der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen, wodurch der Konflikt um diese zugleich eskalierte.

6. Akteursanalyse: Aktion *Leben* gegen Aktion *Tod*¹? Kartierung von Koalitionen

Bis in die 1980er vermochten die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) über 90 Prozent der Wahlstimmen hinter sich zu vereinen und kolonisierten durch ihre Vorfeldorganisationen zudem den Alltag. Die autonome Zivilgesellschaft war in den 70ern noch relativ schwach ausgebildet, wodurch Parteien mehr als heute „eine zentrale Rolle bei der Ventilierung und Durchsetzung politischer Forderungen“ (Grießler 2006, 8) zukam. Ihre zentralisierte Organisationsform und der in Österreich herrschende Neokorporatismus machten sie zum primären Transmissionsriemen für zivilgesellschaftliche Interessen. Nicht nur zur analytischen Abstraktion kann demnach von zwei gesellschaftlichen Lagern gesprochen werden – wenn auch klarerweise Positionen und Strategien innerhalb der Lager nicht homogen gelegen sind. Grießlers (2006) Konzeption einer *permissiven* sowie *restriktiven* Akteurskoalition übernehmend, welche sich mit den gesellschaftlichen Lagern der sozialistischen sowie konservativen Partei tendenziell decken, wird von einem dualistischen Konfliktfeld ausgegangen. (vgl. ebd. 3f)

Das restriktive, resp. konservativ-klerikale Lager umfasste die Österreichische Volkspartei (ÖVP), die (damalig noch Kleinpartei) Freiheitliche Partei Österreich (FPÖ), die evangelische und stärker noch die katholische Amtskirche und ihr nahestehende Laienorganisationen, sowie aktivistische Gruppen, vorrangig die Initiative Aktion Leben. Des Weiteren beteiligten sich punktuell die Österreichische Ärztekammer und zahlreiche ÄrztInnen und JuristInnen ablehnend an der öffentlichen Debatte. (vgl. Edlinger 1981, 103ff) Die katholische Kirche, deren Einfluss zu jener Zeit noch offenkundig manifester ausfiel als heute, betonte über Stellungnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz stetig, dass das Recht auf Leben auch des „ungeborenen Lebens“ unantastbar ist und nicht zur Verhandlung stehe. (vgl. ebd., 100) Abweichungen von den Stellungnahmen der offiziellen Amtskirchen lassen sich nur von vereinzelt Theologen ausmachen. Es sind vor allem auch katholische Laienorganisationen mit enger Verbindung zur Amtskirche,

¹ Innerhalb der Debatte wurde, ausgehend vom restriktiven Verein „Aktion Leben“, die permissive Gegenseite als „Aktion Tod“ betitelt. Diese Formulierung soll hier nicht affirmiert werden, doch zeigt sie paradigmatisch die unversöhnlichen Positionen in der Bewertung von Schwangerschaftsabbrüchen an.

welche sich aktivistisch betätigten, wobei neben Aktion Leben auch „der ‚Rosenkranz-Sühnekreuzzug um den Frieden in der Welt‘, der ‚Katholische Familienverband‘, die ‚Katholische Aktion Österreichs‘, die ‚Wiener Katholische Akademie‘, der Verein ‚Rettet das Leben (Gemeinschaft zum Schutz des Ungeborenen)‘, die ‚Liga für Sozialhygiene‘, die ‚Aktion 365‘, der ‚Cartellverband der katholischen österreichischen Studentenverbindungen‘ (ÖCV)“ (Edlinger 1981, 114) öffentlich auftreten; weiters aber auch „die rechtsextreme NDP sowie auch Martin Humers ‚Initiative Österreichischer Staatsbürger‘“ (ebd.). Allgemein kann hierbei konstatiert werden, „daß das Lager der Gegner einer Liberalisierung des § 144 von Männern dominiert war“ (ebd.) und stark über Emotionalisierung arbeitete.

Das permissive, resp. liberal-sozialistische Lager wurde getragen von der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ), ihren Teil- und Vorfeldorganisationen, der sich initial formierenden Autonomen Frauenbewegung, aktivistischen Gruppen wie dem Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144 und Aktion Unabhängiger Frauen (AUF), sowie diversen individuelle AkteurInnen aus Kunst, Wissenschaft, Medizin, usw. (vgl. Griesler 2006, 68ff) Vorwiegend Frauengruppen oder von Frauen initiierte Initiativen sind als zivilgesellschaftliche Kraft öffentlichkeitswirksam aufgetreten. Neben etlichen Demonstrationen, Flugblattaktionen etc., lässt sich bis heute als am häufigsten überlieferte Kunstaktion, jene der Künstlerin Erika Mis nennen, die sich von einem *Priester*, einem *Arzt* und einem *Richter* in einem *Schandkarren* durch die Mariahilfer Straße ziehen ließ und am Ende mit einer Axt ihren Holzkäfig zerschlug. (vgl. Hauser 2024) Im Kontext zivilgesellschaftlicher AkteurInnen und der Frauenbewegung stand auch die Forderung der gänzlichen Abschaffung von § 144 im Raum, wobei die Fristenlösung als „akzeptable Mindestforderung“ (Edlinger 1981, 119) angesehen, jedoch zudem die „Bezahlung der empfangnisverhütenden Mittel und der Abtreibung durch die Krankenkasse“ (ebd., 121) gefordert wurde. Der innerhalb der Sozialistischen Partei Österreichs virulente Meinungsbildungsprozess zum Schwangerschaftsabbruch wurde dabei von der sozialistischen Jugend und der Jungen Generation, vor allem aber von einzelnen Frauen, welche dem Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144 zugehörig waren oder nahestanden, getragen. (vgl. ebd. 96; vgl. Köpl 2001, 22f)

Die Allianz von Österreichischer Volkspartei und katholischer Kirche bündelte hohe monetäre und institutionelle Ressourcen, gepaart mit dem moralischen Mobilisierungspotential der christlichen Lehre, einem Netzwerk von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und einer globalen institutionellen Struktur. Die christdemokratische Österreichische Volkspartei bot der katholischen Kirche beständig die Möglichkeit politischen Einflusses, wobei sich seit Beginn der 1970er durchaus langsam Tendenzen zur Emanzipierung abzeichneten. Die katholische Doktrin des Totalverbots von Schwangerschaftsabbrüchen hatte dennoch fortwährenden Einfluss auf konservative PolitikerInnen. (vgl. Knill et al. 2014, 282ff) „Die katholische Kirche kann permissive Reformen so lange verhindern, wie institutionelle und kulturelle Gelegenheitsstrukturen nicht der säkular-liberalen Opposition behilflich sind, erfolgreiches Agenda-Setting zu betreiben und Mehrheiten für einen Politikwechsel zu gewinnen“ (ebd., 275), diese Gelegenheitsstrukturen verfloren jedoch mit der parlamentarischen Mehrheit der Sozialistischen Partei Österreichs ab 1970 bzw. 1971 und einem Säkularisierungstrend innerhalb der Gesellschaft, welcher die moralische Autorität der Kirche immer mehr infrage stellte. Der Kampf um die Abtreibung kann hierbei nicht nur „als Kampf um die Sache selber, sondern um das Primat der moralischen Autorität und somit als Kampf um die kirchliche Stellung in der Gesellschaft“ (Budde 2015, 6) gedeutet werden.

Aufgrund der knappen Mehrheitsregierung der Sozialistischen Partei wurde sie zum bestimmenden Faktor in der Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen, insofern sie mit einfacher Mehrheit im Parlament und funktionierender Parteidisziplin eigenständig zur Gesetzesverabschiedung befähigt ist. Dabei traf sie auf die Neue Frauenbewegung, welche mit Entschiedenheit und organisatorischem Nachdruck Einfluss auf die Sozialistische Partei ausübte und zugleich die Öffentlichkeit zu mobilisieren versuchte. Sie trug die lange Zeit ausgeschlossene weibliche Erfahrung in die Öffentlichkeit („Das Private ist Politisch“) und verschob die Grenzen der Politik. Die politischen Anstrengungen des Aktionskomitees zur Abschaffung des § 144 und Debatten mit SPÖ-Basisorganisationen können als Voraussetzung für den Antrag der sozialistischen Bundesfrauenkonferenz beim Villacher Parteitag der SPÖ angesehen werden die Fristenlösung als Vorschlag für die Strafrechtsreform anzunehmen und die institutionellen Selektivitäten der Zeit zu nutzen.

7. Prozessanalyse: Paradoxe Kompromiss

Der Konflikt um die gesetzliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen ist Teil der sog. Großen Strafrechtsreform, welche in der Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB), als einheitliche und umfassende Kodifizierung des Strafrechts, im Jahr 1975 mündete. Vorrangig zwischen 1970 und 1974 wurden hierbei intensiviert Debatten geführt und umfangreiche Veränderungen in die Wege geleitet, wobei die „Auseinandersetzung um die Fristenlösung [...] das letzte große Aufeinandertreffen zwischen dem sozialdemokratischen und dem konservativ-klerikalen Lager“ (Stangl 1985, 93) darstellt.

Während die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) nach den Nationalratswahlen 1970 mit relativer Mehrheit zunächst eine Minderheitenregierung, mit Unterstützung der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), bildete, wurde sie mit den Neuwahlen 1971 im Amt bestätigt und konnte aufgrund ihres Stimmzuwachses die Alleinregierung stellen – und die Arbeit an der Strafrechtsreform erneut aufnehmen. Der von der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) verfasste Entwurf von 1968, welcher eine allgemeine Verschärfung dargestellt hätte und Strafe vorrangig unter dem Gesichtspunkt von Vergeltung und Sühne fasste, wurde dabei verworfen. (vgl. Stangl 1985, 78ff) Im November 1971 wurde sodann ein eigener Entwurf als Regierungsvorlage im Parlament eingebracht, welcher die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen behandelte; Abtreibungen wären demnach grundsätzlich strafbar, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe jedoch straffrei, wobei hierunter neben der „Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren“ auch "körperliche und seelische Eigenschaften“ und soziale Umstände fallen, die jedoch alle um eine (dementsprechend weit gefasste) medizinische Indikation formuliert wurden. (vgl. Sagmeister 1981, 35f) Die postulierte Regelung erhielt eine vehement ablehnende Reaktion vonseiten der katholischen Kirche bzw. österreichischer Bischöfe, welche in der Abtreibung stets die Tötung menschlichen Lebens sehen und damit das Grundrecht auf Leben zur Disposition stehen würde. (vgl. ebd., 37f) Vor diesem Hintergrund formierte sich im Frühjahr 1971 auch die Bewegung „Aktion Leben“ mit dem Ziel des Schutzes des ungeborenen Lebens und gegen die neue Regelung, welche eine „Legalisierung des Mordes am ungeborenen Leben“ (Sagmeister 1981, 39) bedeuten würde. Nach einer

Unterschriftenaktion zur Mobilisierung gegen die Liberalisierung der Abtreibungsbestimmungen, legte Aktion Leben einen Alternativentwurf vor, welcher nur zwei Ausnahmen und eine Erhöhung des Strafrahmens vorsah. (vgl. ebd., 42) Als der Aktion Leben in ihren Forderungen opponierende aktivistische Gruppierung formierte sich im Jänner 1972 die „Aktionsgemeinschaft zur Abschaffung des § 144“ welche ab April 1972 offiziell die Unterstützung der sozialistischen Bundesfrauenkonferenz genoss. (vgl. Mesner 2010, 218f) Ziel war dabei die Stärkung der Rechte von Frauen und die Abschaffung eines als Klassenstrafrecht aufgefassten Paragraphen, insofern gut situierte Frauen für Abtreibungen nie vor den Richter kommen würden, da sie über ausreichend finanzielle und personelle Mittel verfügen um eine Abtreibung schein-medizinisch legitimieren zu lassen oder in liberale Länder zu reisen. Ebenfalls im April 1972 wurde am Villacher Parteitag der SPÖ dabei der Beschluss für eine Fristenlösung anstatt des Indikationsmodells gefasst und ein Abänderungsantrag durch die SPÖ eingebracht, welcher die Einigung am Villacher Parteitag der sozialistischen Frauen berücksichtigen soll. Mit der Annahme des Antrags umfasste die Regierungsvorlage sodann nicht nur die Indikation, sondern auch eine 3-Monats-Frist in welcher Abtreibungen straffrei durchgeführt werden dürfen. (vgl. Stangl 1985, 94)

Diese Regierungsvorlage wurde dem Nationalrat im November 1973 zur Beschlussfassung vorgelegt und mit den Stimmen der SPÖ, ohne Berücksichtigung der zusätzlich eingebrachten Abänderungsanträge von ÖVP und FPÖ, beschlossen. Im Dezember 1973 Folgte prompt ein Einspruch des Bundesrates, welcher mittels Beharrungsbeschlusses des Nationalrates im Jänner 1974 beantwortet wurde.

Als letzte Versuche zur Abwendung der Liberalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen sind ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof, sowie ein Volksbegehren zu nennen. Die Salzburger Landesregierung stellte einen Antrag beim österreichischen Verfassungsgerichtshof um § 97 Abs. 1 Z. 1 StGB wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben; kurze Zeit später stellte die österreichische Bundesregierung einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof, um festzustellen, dass § 97 Abs. 1 Z. 1 StGB nicht verfassungswidrig ist. Der österreichische Verfassungsgerichtshof stellte letztlich fest, dass die neue Regelung nicht verfassungswidrig ist. (vgl. Sagmeister 1981, 111-119) Das 1974/75 initiierte

Volksbegehren von Aktion Leben unter dem Namen „Schutz des menschlichen Lebens“ konnte 895.665 Unterschriften sammeln und ihrem Anliegen 1976 mit einer Vorlage beim Nationalrat Ausdruck verleihen, welches sich 1977 im Parlament jedoch nicht durchsetzen konnte. (vgl Sagmeister 1981, 124, 155)

Die Fristenregelung bzw. das Fristen-Indikations-Modell trat am 1. Jänner 1975 somit in Kraft.

In gewisser Weise als Momentaufnahme der Verständigung über Schwangerschaftsabbrüche innerhalb der Gesellschaft wurden die Parlamentsdebatte zur initialen Beschlussfassung bei der 84. Sitzung des Nationalrats vom 27.-29. November 1973, die Parlamentsdebatte um den Einspruch innerhalb der 326. Sitzung des Bundesrates vom 6. Dezember 1973, sowie die Parlamentsdebatte zum Beharrungsbeschluss in der 98. Sitzung des Nationalrats vom 23. Jänner 1974 auf ihre Strategie-Struktur-Zusammenhänge hin untersucht, die als Herrschaftsweisen der gesellschaftlichen Reproduktion dienlich sind. Dabei fand für die Analyse eine Abstraktion von individuellen SprecherInnen statt um sich der diskursiven Leistung im Konfliktfeld zuzuwenden. Während innerhalb der Debatte zur Legitimation resp. Delegitimation der Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen Argumentationsfiguren unterschiedlichster Colour aufkamen, findet hier eine Fokussierung auf Themenbereiche statt, welche für die Betrachtung unter feministischer Ideologiekritik relevant sind. Als Hauptdimensionen wurden hierbei Selbstbestimmung, Geschlechterverhältnis(se) und Bevölkerungspolitik ausgemacht. Argumente um die Beseelung und Annahmen über den Beginn des Lebens werden hierbei bewusst ausgespart, obgleich sie innerhalb der Debatte um Schwangerschaftsabbrüche ganz offensichtlich eine unhintergehbare Komponente darstellen. Sie verweisen zudem auf Überformung des Themas durch religiöse Vorstellungen. Jedoch stellen sie eine philosophische Abstraktion dar, die Meinungen statt Tatsachen widerspiegeln und auch nur widerspiegeln können. Von Interesse ist hier hingegen die konkrete Lebenssituation. Auch Argumente um die rechtliche Entwicklung in den Nachbarländern

„Nun ist Österreich in diesem internationalen Kreis keine Insel. Die heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erlauben es nicht auf Dauer, daß

ein Staat wesentlich von der Rechtsordnung der Nachbarstaaten abweicht. Das ist heute nicht möglich.“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8104; Gradenegger (SPÖ)),

die praktische Umsetzbarkeit, etwa bei der Konflikteinschätzung durch die Ärzteschaft, bzw. die allgemeine Praktikabilität um „in der Praxis eine vollziehbare Lösung“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8024; Broda (SPÖ)) zu etablieren, oder auch Konflikte über demokratiepolitische Zerwürfnisse

„[...] ich bitte höflichst zu unterscheiden zwischen dem Gesetzeswerk einerseits und der darin befindlichen Fristenlösung andererseits! Hier gibt es zwischen uns keine Gemeinsamkeit!“ (Sten Prot 84. Nr 1973, 8066; Halder (ÖVP))

sollen hierbei aufgrund des Fokus gänzlich ausgespart bleiben, finden sich aber etwa bei Sagmeister (1981), Mesner (1998b) oder Grießler (2006).

7.1. Abtreibung als Straftat sui generis

Die Erläuterung, wonach der Schwangerschaftsabbruch weder eine „gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung ist“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7981; Skritek (SPÖ)) stellt die stetig wiederkehrende Vorrede jeder Meinungsbekundung vonseiten der SPÖ dar, welche bereits am SPÖ-Bundesparteitag in Villach zu vernehmen war. Die erst zehn Jahre zuvor erstmals in Österreich verfügbare Antibabypille, die als revolutionäre Methode der Empfängnisverhütung fungierte und die neue Möglichkeiten der Familienplanung ermöglichte, aber im Grunde jegliche präventive Maßnahme, egal ob hormoneller oder mechanischer Art, sollte die primäre Geburtenkontrolle darstellen und Abtreibungen in dieser Hinsicht zukünftig möglichst obsolet machen. Obwohl die SPÖ als Initiatorin der Fristenlösung auftritt und für eine Straffreiheit innerhalb eines gewissen Rahmens plädiert, geht sie nicht von einer gesellschaftlichen Pönalisierung von Abtreibungen ab. Sie affirmiert die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb des Strafrechts, um dies zum Ausdruck zu bringen:

„Der Schwangerschaftsabbruch steht prinzipiell auch weiterhin unter Strafsanktion. Dazu bekennen wir uns, weil damit ausgesagt wird: Schwangerschaftsabbruch wird weder vom Staat noch von der Gesellschaft, in der wir leben, als geeignetes Mittel der

Geburtenregelung und Familienplanung angesehen und gewünscht“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7998; Blecha (SPÖ))

„daß wir diesen Abbruch nicht wünschen, weil wir ihn a priori unter Strafsanktion stellen“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8140; Seda (SPÖ))

„[...] wir lehnen ihn ab. Wir erklären der gesamten Öffentlichkeit, daß wir ihn nicht wollen“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8000; Blecha (SPÖ))

Zugleich stellt jedoch eines der Hauptargumente innerhalb der Debatte vonseiten der permissiven Koalition die Einsicht dar, dass eine strafrechtliche Regelung und hohe Strafen noch nie zum Ausbleiben von Abtreibungen beigetragen haben, sondern diese vielmehr nur in die Illegalität, mitsamt aller damit einhergehender Konsequenzen, trieben. Christian Broda resümiert dahingehend:

„Das Strafgesetz hat auf diesem Gebiet in der Vergangenheit nichts vermocht, es vermag heute nichts und es wird in Zukunft auf diesem Gebiet nichts helfen und nichts nützen können“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8023; Broda (SPÖ))

Ein Parteigenosse spricht dem folgend davon, „[...] daß man auf diese symbolische Strafdrohung geradezu verzichten muß, wenn man den Weg für positive Maßnahmen wirklich uneingeschränkt freimachen [...]“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8062; Fischer (SPÖ)) will. Die affirmierte fortlaufende Regelung im Strafrecht vonseiten der Sozialistischen Partei erscheint so als Verfolgung einer Parallelstrategie. Einerseits sollen Abtreibungen aus der Illegalität geholt werden, vorrangig um Frauen vor gesundheitlichen Schäden zu schützen und aus Sorge um die öffentliche Gesundheit (Unfruchtbarkeit, Tod, etc.); andererseits sollen Abtreibungen gesellschaftlich durchaus weiter geächtet werden. Als „Problem sui generis“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8060; Fischer (SPÖ)) sollen Schwangerschaftsabbrüche jedoch klar von Tötungsdelikten unterschieden werden.

Eben jene Neubewertung von Schwangerschaftsabbrüchen erfährt vonseiten der Volkspartei Widerrede. Es lässt sich eine klare Irritation über den eigenen Abschnitt von Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb des Strafrechts, statt eines Verbleibs im Abschnitt *Delikte gegen Leib und Leben*, erkennen; die von der restriktiven Akteurskoalition geteilte Einschätzung von Abtreibungen als „Tötung der Frucht im Mutterleib“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7990; Hauser (ÖVP)) wehrt sich dahingehend auch weiter gegen den vermeintlich abstrakten Begriff des

Schwangerschaftsabbruchs. Insofern die restriktive Akteurskoalition Abtreibungen als Tötungsdelikt versteht, kann Abtreibung „selbst in einer ausweglosen Lebenssituation kein Rechtfertigungsgrund sein“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8001; Hubinek (ÖVP)). Ohnehin stellen Schwangerschaftsabbrüche vorrangig einen Akt der „Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit oder Unbesonnenheit“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9781; Egger (ÖVP)) dar.

„Die Mehrzahl der Fälle ist leider auf Unbesonnenheit, Bequemlichkeit, auf ganz merkwürdige Motivationen zurückzuführen.“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7990; Hauser (ÖVP))

Es wird ein „Wohlstandsegoismus, der nur mehr darauf aus ist, der Frau allein sozusagen, [...] das Recht einzuräumen, mit ihrem Bauch zu machen, was sie allein möchte“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8148; Ofenböck (ÖVP)) postuliert. Die „unmenschliche Fristenlösung“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7992; Hauser (ÖVP)) läuft sodann Gefahr, dass sie „voreilige Abtreibungsentschlüsse der Frau geradezu provoziert“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7989; Hauser (ÖVP)). Insofern es sich im Sinne der restriktiven Akteurskoalition beim Schwangerschaftsabbruch um ein Tötungsdelikt handelt, erfährt der Verweis auf die Selbstbestimmungsrechte der Frau eine klare Absage:

„Uns ist es grundsätzlich nicht möglich, ein ausschließliches Verfügungsrecht der Frau über ihren Körper, wie Sie es oft formulieren, und sei es auch nur in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft anzuerkennen, weil wir nie und niemals darauf verzichten können, meine Damen und Herren, die Rechte des nasciturus, die Rechte des Ungeborenen, die Rechte eines Dritten - das sind ja nicht die Rechte einer Frau - einfach preiszugeben.“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8047; Karasek (ÖVP))

Man befürchte, dass „hier unter dem Titel der Selbstbestimmung der Frau die Tötung des ungeborenen Lebens“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8135; Pfeifer (ÖVP)) freigegeben wird, aber „Selbstbestimmung findet da ihre Grenze, wo sie nur auf Kosten des ungeborenen Lebens möglich ist“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8028; König (ÖVP)).

Demgegenüber pocht die Sozialistische Partei darauf, dass, entgegen dem Antrag auf eine Konfliktregelung der ÖVP, wonach ein Schwangerschaftsabbruch zumindest unter „allgemein begreiflichen, nicht anders abwendbaren außergewöhnlichen Bedrängnis“ (Sten Prot 84. NR. 1973, 7992) straffrei sein könnte, weder ein Richter,

eine Kommission, oder ein Arzt „letzten Endes darüber befinden [kann], ob eine seelische Bedrängnis, eine Konfliktsituation vorhanden ist, sondern die Frau selbst“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8061; Fischer (SPÖ)). Letztendlich wurzelt die ausbleibende Einigung über die Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen „in dem unteilbaren Recht der Entscheidungsfreiheit der Frau“ (Sten Prot 98. NR 1974, 9606; Albrecht (SPÖ)).

Dieses unteilbare Recht tritt dabei jedoch mit der Realität in Konflikt, wenn dem das Recht der religiösen Überzeugung gegenübergestellt wird, und im Gesetz „ausdrücklich vorgesehen [ist], daß für Arzt und medizinisches Personal kein Zwang besteht“ (Sten Prot 98. NR 1974, 9594; Skritek (SPÖ)) an einem, von der Schwangeren gewünschten, Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Die Relevanz von Religion liegt bei der Volkspartei auf der Hand, insofern sie auch fragt, ob man überhaupt „das Recht [hat], dem Herrgott, dem wir alle das Leben und die Gesundheit verdanken, in das Handwerk zu pfuschen?“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8129; Stohs (ÖVP)). Aber auch die Sozialistische Partei gewährt hierbei der Religion einen unhintergehbaren Stellenwert, statt Schwangerschaftsabbrüche als medizinischen Eingriff aufzufassen, und medizinisches Personal in die Pflicht zu nehmen.

Zusammengefasst zeigt sich ein geteiltes Interesse Schwangerschaftsabbrüche gesellschaftlich, wenn auch nicht unmittelbar strafrechtlich bzw. durch Strafverfolgung, weiterhin zu pönalisieren. Insofern Abtreibung nicht ohnehin vorweg als Tötungsdelikte aufgefasst wird, sondern als Tatbestand sui generis, soll dieser Tatbestand mit einer Aura des Unbehagens ummantelt sein. Dies steht nicht im unmittelbaren Widerspruch zum Verweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihren eigenen Körper, insofern die Frau, welche eine Abtreibung durchführen lässt, auch individuell entscheiden kann, ob sie mit der gesellschaftlichen Pönalisierung leben kann. Die freie Entscheidung zur Abtreibung wird als Notwendigkeit anerkannt und zugleich als moralisch zweifelhaft angemahnt, die Positionierung erscheint so als „‘pro- choice’ yet ‘anti-abortion’“ (Millar 2017, 81). Wo Abtreibung als anormales Ereignis und deviantes Verhalten aufgefasst und dies auch explizit so gewollt wird, stellt der Verweis auf diese individualistische Form von Selbstbestimmung jedoch zugleich eine Verschleierung der normativen Beschränkungen dar mit denen ungewollt Schwangere konfrontiert sind. Des

Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass dieser negativ behaftete gesellschaftliche Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen und ihre moralische Bewertung Auswirkungen auf die konkrete Gangbarkeit und den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen hat. Den konkretesten Ausdruck findet dies im § 97 StGB (2), also der ärztlichen Freistellung über die Mitwirkung an Schwangerschaftsabbrüchen, welche, unter der angesprochenen Aura des Unbehagens, als fortwährendes Tabu, eine Versorgungslücke provozieren kann.

7.2. Naturalisierung von Mutterschaft

Insofern in Österreich erst 1978 die "Väterliche Gewalt" abgeschafft und erst 1989 mit der Sexualstrafrechtsreform die Vergewaltigung in der Ehe strafbar, die Frau somit nicht mehr nur als Objekt im Dienste des Mannes begriffen wurde, verwundert es nicht, wenn 1973 in konservativen Kreisen noch die Ansicht vorherrscht, dass „Emanzipation [...] in einer anarchistischen Systemänderung“ ((Sten Prot 84. NR 1973, 8018; Scrinzi (FPÖ))) münde. Unter Entwicklungen wie diesen, getrieben durch die Fristenlösung, könnte „langsam das bislang als Normverhalten erkannte Austragen einer Schwangerschaft zum abnormen Verhalten werden, dann könnte diejenige Frau, die Kinder gebiert und aufzieht, allmählich die sozial Schädliche werden“ ((Sten Prot 84. NR 1973, 8019; Scrinzi (FPÖ))). Vermittelt über die Fristenlösung würde es auch zur *Wiederkehr eines matriarchalen Systems* kommen, denn das „was als Entscheidungsfreiheit der Frau sicher auch einen Wert darstellt, ist in diesem Fall eine Entscheidung über Leben und Tod“ ((Sten Prot 84. NR 1973, 8084; Broesigke (FPÖ))). Dabei sei die Frau, berücksichtige man ihren seelischen Zustand angesichts ihrer ungewünschten Schwangerschaft, zweifellos überfordert und könne die Entscheidung für oder gegen die Abtreibung eigentlich gar nicht rational treffen. (vgl. ebd.) Abseits von vermeintlichen Katastrophenszenarien kommen auch reale Konfliktsituationen zur Sprache, etwa wenn eine ungewollt Schwangere abtreiben will, obwohl der potenzielle Vater des Kindes dagegen ist. Problematisiert wird hierbei, dass die Frau sich

„dann darauf berufen [kann], daß das Gesetz einen Abbruch der Schwangerschaft in den ersten drei Monaten nicht verbietet und daß es daher ihr Recht ist, das zu tun; auch dann, wenn es sich um eine sogenannte Luxusabtreibung handelt. Haben Sie

diese Konsequenzen bedacht? Es ist klar, daß die Ehe damit zerstört wird. Aber wollen Sie, daß Ehen auf diese Weise zerstört werden, wollen Sie das unbedingt haben? Ich glaube doch eher nicht“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8084; Broesigke (FPÖ)).

Insofern „die Verweigerung der Nachkommenschaft ein Scheidungsgrund ist“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9783; Egger (ÖVP)) sollte der Schwangerschaftsabbruch zum Schutz der Ehe demnach nicht freigegeben werden. Die Selbstbestimmung der Frau ist dem Fortbestand der Institution Familie und deren Funktion unterzuordnen. Ohnehin wird weibliche Sexualität nur unter dem Gesichtspunkt der Fortpflanzung affirmiert:

„Wenn Emanzipation [...] unter anderem darin besteht, daß wir unsere Frauen zunehmend mehr zu Beischlafobjekten degradieren, dann trägt die Fristenlösung zu dieser Art von Emanzipation zweifellos das Ihre bei. Aber wir sollten von dem Wort Emanzipation überhaupt einen viel spärlicheren und kritischeren Gebrauch machen“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8018; Scrinzi (FPÖ)).

„[...] einen Schritt zur Emanzipation der Sexualität von der Fortpflanzung. Und das ist ein sehr bedenklicher Schritt [...] wenn dieser Prozeß zu einer völligen Trennung von Sexualität und ihrer Funktion für Ehe, Familie, Mutterschaft und Gemeinschaft führt.“ (Sten Prot 98. NR 1974, 9629; Scrinzi (FPÖ))

Eine Frau erscheint so entweder als Mutter, oder – wie historisch vielfach überliefert und als Madonna-Hure-Komplex theoretisiert – als Hure. Auf den Verweis einer SPÖ-Abgeordneten hin, dass die Frau nicht durch den Status einer Gebärmachine erniedrigt werden soll, erklingt prompt der Zwischenruf des ÖVP Abgeordneten Kohlmaier: „Mütterlichkeit ist keine Erniedrigung!“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8144; Kohlmaier (ÖVP)). In diesem Kontext findet demnach die Wertschätzung der Rolle der Frau als Geburtenmaschine ihre Ineinssetzung als Mutter. Die stereotype Zuschreibung der Mutterrolle stellt jedoch innerhalb der Debatte zur Fristenlösung eine Argumentationsfigur dar, welche sich über die Parteigrenzen hinweg und zwischen den Geschlechtern die Waage hält. Schwangere, egal ob gewollt oder ungewollt, werden kontinuierlich als „Mutter“ bezeichnet. Dies ist dahingehend auch konsequent, insofern „fast jede Frau sich doch ein Kind [wünscht]“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8075; Albrecht (SPÖ)) bzw. „jede Frau in der Regel den Wunsch [hat], Mutter zu werden“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8142; Seda (SPÖ)). Oder auch: „Es ist ja Aufgabe der Frauen, sorgen zu müssen, und die schönste Aufgabe für sie ist es, Kinder zu haben

und Mutter zu sein [...]“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8118; Hager (SPÖ)). Während VertreterInnen der Sozialistischen Partei die Natürlichkeit von Mutterschaft affirmieren, diese Mutterschaft jedoch frei terminiert werden soll, stellt die Fristenlösung für die restriktive Koalition eine „gewaltsame Umkehrung der Funktion der Frau [dar], statt Leben zu geben, Leben zu zerstören“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9786; Heinzinger (ÖVP)). Eine Frau hat sich Natur wie Gesellschaft zu unterwerfen und ihrer Funktion als Mutter gerecht werden. Hingegen sei „[d]er Satz ‚Mein Bauch gehört mir‘ nicht nur ein irrig angewandtes Argument, sondern gehört wohl zu den widerlichsten Aussagen, die ich je aus dem Munde weiblicher Personen gehört habe – wobei ich hier bewußt den Ausdruck ‚Frau‘ vermeide“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9826; Mader (ÖVP)). Frauen, welche den Anforderungen der Mutterschaft als natürliche Fügung nicht nachkommen wollen und auf ihre Selbstbestimmung pochen, wird somit das Frausein abgesprochen, insofern Frausein immer auch Muttersein bedeutet muss. Entgegen den Forderungen nach der Selbstbestimmung über den eigenen Körper verweist die Volkspartei die Frau an ihren Platz:

„Es ist auch ein Trugschluß zu glauben, die freie Entscheidung, werdendes Leben töten zu dürfen, sei um der Emanzipation der Frau willen nötig. Die Befreiung von Zwang und Enge – und das ist Emanzipation – erreicht die Frau nur durch Erfüllung der Aufgaben, die Ihre Kräfte fordern und entfalten. Was könnte eine stärkere Herausforderung all Ihrer Kräfte sein als die Erziehung eines Kindes? Allerdings müßte die Frau zu dieser Aufgabe wirklich befähigt sein, sie dürfte nicht nur die manuelle Arbeitskraft für Ihre Familie sein. Erst ihre eigene Erziehung zum Kind und zur Familie hin, die heute jeder junge Mensch erhalten müßte und nicht erst, wenn das Kind unterwegs ist, wird der Frau den wirklichen Wert dieser Tätigkeit klar machen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird auch ihre eigene Persönlichkeit wachsen und menschlich reifen lassen.“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9783; Egger (ÖVP))

Junge Frauen und Mädchen sollten demnach schon früh auf ihre Rolle als Mutter und Ehefrau hin erzogen werden, um den Anforderungen gerecht zu werden, die an sie gestellt werden. Nur durch die Erfüllung dieser Rolle kann eine Frau zu ihrem Glück finden. Sollte eine schwangere Frau dennoch denken, dass ihre Umstände ungünstig für die Geburt eines Kindes sind oder sie das Kind aus anderweitigen Gründen nicht wünschen, solle sie die ungewollte Schwangerschaft dennoch als Schicksal annehmen,

insofern zu erwarten ist, dass sie ihr Kind dennoch lieben wird. (vgl. Sten Prot 98. NR 1974, 9625; Moser (ÖVP))

Konstitutiv für diesen Strang an Argumentationen erscheint somit die Ineinssetzung von Frau und Mutter. Es wird eine natürliche Verbindung zwischen Weiblichkeit, Mutterschaft und Mütterlichkeit postuliert, welche die gesellschaftliche Rollenzuschreibung legitimiert. Innerhalb dieser Imagination der Frau findet wahlweise eine Idealisierung resp. Dämonisierung statt, die in ihrer Hure-Heilige-Dichotomie Ausdruck eines patriarchalen Frauenbildes darstellt. Die gute Frau ist jene, welche die Mütterlichkeit als weibliche Natur, als biologischen Automatismus annimmt und sich damit der „Erfüllung ihres physiologischen Schicksals“ (de Beauvoir 2017, 612) beugt. Die schlechte Frau, oder gar nicht-Frau, macht sich des Verlustes der weiblichen Essenz schuldig und handelt wider die Natur. (vgl. Badinter 1988, 219) Dementsprechend basiert die Würde der Frau „vor dem Hintergrund der natürlichen und gesellschaftlichen Komplementarität der Geschlechter in erster Linie auf ihrer Rolle innerhalb der Familie als Ehefrau und Mutter“ (Marques-Pereira 2023, 49). Insofern impliziert wird, dass „das Sexualverhalten einer Frau, das zwischen Sexualität und Fortpflanzung differenziert, nicht der Norm entspricht“ (ebd., 18) erfährt sie, wenn sie diese Trennung doch vollzieht eine gesellschaftliche Sanktionierung. Über die normative Verbindung von Mutterschaft und Frau erscheint die Abtreibung als anormales Verhalten, was über die Anrufung der (ungewollt) schwangeren Frau als Mutter, vermittelt über die Konstruktion des Embryos/Fötus als ein bereits autonomes Kind, verstärkt wird. (vgl. Millar 2017, 90) Das Postulat eines intrinsischen Wunsches nach Kindern ist dabei nicht weniger eine ideologische Verklärung und Essentialisierung des Geschlechters als die Anrufung des weiblichen Schicksals.

7.3. Bevölkerungspolitik und Imaginationen des Niedergangs

Die Liberalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen erhält innerhalb der parlamentarischen Debatte vonseiten der restriktiven Koalition wortgewaltigen Widerspruch. So ist vom „Abtreibungsübel“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8005; Hubinek (ÖVP)) als „Seuche“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8014; Scrinzi (FPÖ)) und „lebensfeindlichen, menschenfeindlichen, unmenschlichen Akt“ (Sten Prot 84. NR

1973, 8138; Staudinger (ÖVP)) die Rede. Als „Aggressionsakt gegen werdendes Leben“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8017f; Scrinzi (FPÖ)) bzw. „Vernichtung werdenden menschlichen Lebens“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8170; Withalm (ÖVP)) wäre die postulierte Fristenlösung eine „gesetzliche Duldung eines himmelschreienden Unrechtes“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8047; Karasek (ÖVP)) und ein „Extremvorschlag“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7991; Hauser (ÖVP)) resp. „Weg des Extremismus“ (Sten Prot 98. NR 1974, 9635; Hauser (ÖVP)) welcher die „Wohlstandsabtreibung“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8002; Hubinek (ÖVP)), die nur aus Bequemlichkeit oder gar Mutwillen passiert (vgl. Sten Prot 84. NR 1973, 8047; Karasek (ÖVP)) propagiere. Des Weiteren würde über diese „Tötungsideologie“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9812; Heger (ÖVP))

„ein Weg beschritten, der damit beginnt, daß jetzt die Tötung des ungeborenen, wehrlosen Lebens legalisiert wird, und eines Tages bei der Tötung lebensunwerten Lebens endet?“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9805; Pischl (ÖVP))

Innerhalb der dystopischen Zukunftspotentiale, könnte die Fristenlösung jener Meinung nach also in die Fußstapfen der Krankenmorde zur Zeit des Nationalsozialismus schreiten. Diese diskursive Strategie der geschichtsrevisionistischen und relativierenden Analogieziehung findet sich bei radikalen AbtreibungsgegnerInnen üblicherweise etwa in Begrifflichkeiten des „Babycaust“ oder „Abtreibungs-Holocaust“. (vgl. Beisel/Lipton-Lubbet 2003) „Die juristische Zustimmung zur Tötung eines Menschen beinhaltet insbesondere einen Dammbbruch von elementarer Wucht, von dessen katastrophalen Folgen vor allem das Ethos der Frau betroffen sein wird“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9812; Heger (ÖVP)), denn insofern das Gebot zur Austragung der Schwangerschaft fällt, ist die Frau Übersprungshandlungen ausgesetzt, die sie in vielen Fällen mit „irreparablen physischen, psychischen und moralischen Dauerschäden wird bezahlen müssen.“ (ebd.) Letztendlich werden sich alle vor „jener göttlichen Vorsehung“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8095; Bauer (ÖVP)) eines Tages zu verantworten haben.

Vorrangig spielen aber praktischere Überlegungen eine Rolle, insofern in der Fristenlösung die „biologische Selbstaufgabe“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8020; Scrinzi (FPÖ); vgl. Sten Prot 326. BR 1973, 9768; Iro (ÖVP)) und damit „Selbstzerstörung“ (Sten Prot 98. NR 1974, 9653; Hagspiel (ÖVP)) der Nation erahnt wird. Steht die Entscheidung über das Austragen oder nicht-Austragen einer Schwangerschaft der

Frau frei, sei dies „bevölkerungspolitisch bedenklich, weil sie in unserer Gesellschaft [...] die schmale Basis der Erwerbstätigen noch künstlich verkleinert“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7989; Hauser (ÖVP)). Mit Verweis auf die Altersstruktur der österreichischen Bevölkerung wäre vielmehr die „Legitimation des Staates gegeben“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8017; Scrinzi (FPÖ)), womöglich sogar geboten, „einzugreifen, [...] wenn es darum geht, ungeborenes Leben zu schützen“ (ebd.). Ansonsten drohe die „Gefahr der Vergreisung der Bevölkerung“ (Sten Prot 326. BR 1973, 9769; Iro (ÖVP)) aus welcher „bevölkerungs- und sozialpolitischen Konsequenzen“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8017; Scrinzi (FPÖ)) entspringen, welche infolgedessen einen Niedergang des Wohlstands bedeuten würde. Während vonseiten der Sozialistischen Partei innerhalb der Parlamentsdebatte auf die Hoffnung österreichischer Frauen zur Regelung der Fristenlösung verwiesen wird, kommt es dahingehend zum paradigmatischen Zwischenruf: „Wer wird die Pensionen einmal zahlen?“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8017; Fachleutner (ÖVP))

Die Sozialistische Partei bekennt sich jedoch ebenso klar zu einer Nativitätspolitik, „[...] die die Zahl der Kinder erhöht, wofür man allerdings auch die materiellen Voraussetzungen schaffen muß [...]“ (Sten Prot 84. NR 1973, 8179; Kreisky (SPÖ)). Statt dem Gebot oder Zwang zur Austragung einer Schwangerschaft müssen Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen geschaffen werden, die „der in Not befindlichen Frau die Entscheidung für die Austragung eines Kindes wesentlich erleichtert“ (Sten Prot 84. NR 1973, 7981; Skritek (SPÖ)).

Während die vorangegangenen Argumentationsmuster moralischer und ideologischer Natur sind, drückt sich in der Sorge um eine sinkende Bevölkerungsquote zunächst eine pragmatisch-praktische Angst aus. Eine sinkende Bevölkerungsquote würde eine Verknappung von Arbeitskraft bedeuten; damit einher geht ein erhöhter Druck auf das Pensionssystem, da mehr Menschen Leistungen aus diesem beziehen und zugleich weniger Menschen in das System einzahlen. So beträgt der Anteil der 65+ Jährigen in Österreich im Jahr 1900 noch 5,7%, 1971 sind es sodann 14,2%; der Anteil der unter 20-Jährigen ist im selben Zeitraum von 39% auf 31% gesunken. (vgl. Statistik Austria 2024) Der ab 1963 einsetzende Geburtenrückgang wurde seinerzeit als „Pillenknick“ bezeichnet, wobei sich die Verbreitung der Antibabypille noch im absoluten Anfangsstadium befand und

dementsprechend andere Faktoren für die sinkende Geburtenrate verantwortlich sein mussten. Diese gesellschaftliche Entwicklung, so die Einschätzung, würde die Derogation von Wohlstand bedeuten. Insofern Gesellschaft und Väter nicht ohnehin über das Schicksal des Fötus, d. h. über den Uterus der Frau, mitzuentcheiden haben, drängt sich hierüber erst recht die Notwendigkeit auf, Schwangerschaft und Gebärfähigkeit der Frau staatlich zu reglementieren, um den Fortbestand von Wohlstand zu sichern. Pro-natalistische Politik erfährt somit den Vorrang gegenüber Selbstbestimmung; die Fristenlösung welche die Selbstbestimmung proklamiert würde über die freie Entscheidung des Austragens oder Nichtaustragens einer Schwangerschaft die gesellschaftliche Basis gefährden. Kinder werden so Mittel zum Zweck und dies wiederum auf beiden Seiten, wenn auch die sozialistische Partei über Anreizmechanismen eine pronatalistische Bevölkerungspolitik verfolgt.

8. Fünfzig Jahre Fristenlösung – Einordnung und Auswirkungen, damals und heute

Aus der vorangegangenen Darstellung lässt sich für die konkrete Umsetzung der Fristen-Indikations-Lösung zunächst feststellen, dass die ablehnende Haltung vonseiten der restriktiven Akteurs-Konstellation, in deren Zentrum die Österreichische Volkspartei stand und deren wichtigsten außerparlamentarischen Verbündeten die katholische Kirche sowie die Aktion Leben darstellten, einen diskursiven Möglichkeitsraum erschuf. Erst durch die Ablehnung des initialen Antrags der Sozialistischen Partei, der für die Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen eine Indikationslösung vorsah, die einer weit gefassten medizinischen Indikation entsprach, welcher der restriktiven Akteurskonstellation zu jener Zeit zu weit ging, insofern sie darin die Aufgabe des Schutzes werdenden Lebens erblickten, löste innerhalb der Sozialistischen Partei einen Meinungsbildungsprozess aus, welchen die sozialistische Frauenorganisation und das Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144 zu Nutzen wusste. Während sich die Sozialistische Partei, prominent am Villacher Parteitag, sodann zur Fristenlösung bekannte, geriet auch die Österreichische Volkspartei in eine Art Zugzwang und durchlief selbst einen Meinungsbildungsprozess, an dessen Ende der eigene Antrag zur Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen sich vom Initialantrag der Sozialistischen Partei zwar nicht unbedingt nur noch marginal unterschied, jedoch eine offenbare Annäherung darstellte. Doch die Verhandlungsbasis hat sich klar verschoben, der Initialantrag der Sozialistischen Partei stand nicht mehr zu Debatte. Hätte die restriktive Akteurskonstellation, vor allem die Österreichische Volkspartei ihr „Nein“ nicht derart vehement geäußert und verteidigt, hätte sich womöglich der Raum zur Reorientierung innerhalb der Sozialistischen Partei nicht in dieser Form ergeben und die Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen wäre nicht in der Fristen-Indikations-Lösung geendet. Vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Schäden, welche Hunderttausende Frauen durch den Gang in die Illegalität erlitten, wo der Pfusch stets ein halbes Todesurteil darstellen konnte, ermöglichte die Fristenlösung endlich einen straffreien und (unter medizinischen Gesichtspunkten) sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen und stellte dahingehend eine starke Verbesserung der Situation ungewollt Schwangerer dar.

Die vor 50 Jahren stattgefundene Debatte zur strafrechtlichen Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen und die dabei, in der vorangegangenen Prozessanalyse dargestellten Argumentationslinien stellen jedoch bis heute virulente Topoi dar die als vergeschlechtlichte Herrschaftsweisen der gesellschaftlichen Reproduktion dienlich sind. Sie lassen sich als ideologische Funktionen dechiffrieren und betreffen, aus dem Geschlechterverhältnis entspringende Interessenskonflikte, die auch Auswirkungen auf den faktischen Zugang bzw. die Inanspruchnahme von Schwangerschaftsabbrüchen haben. Während die Dispositive als ideologische *Funktionen* analysiert werden, soll dabei keinem *Funktionalismus* Vorschub geleistet werden. Moralische und moraltheologische Ansichten über den Beginn des Lebens, der Verfassung der Seele, etc. und ein daraus möglicherweise entspringendes Unbehagen mit der Praxis des Abbruchs einer Schwangerschaft sollen nicht als stets unvermittelte Verschleierung eigentlicher Interessenslagen aufgefasst werden. Es steht außer Frage, dass die Realität der Beendigung eines *menschlichen Potentials* ein authentisches Unbehagen hervorrufen kann. In ihrer normativen Rahmung und der daraus entspringenden Reglementierung von Schwangerschaftsabbrüchen, welche notwendigerweise die paternalistische Reglementierung des weiblichen Körpers miteinschließt, sind daraus entspringende Dispositive jedoch für die Reproduktion tradierter Geschlechterverhältnisse funktional und untergraben frauenspezifische Interessenslagen. Im Folgenden wird demnach das Argument entwickelt, dass vermittelt über die Gebärfähigkeit (biologische Präsumtion) eine Ableitung dazugehöriger Wesensmerkmale (kulturelle Attribution) vollzogen wird, die die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung legitimiert (soziale Allokation) und so die Bedingung der Möglichkeit der kapitalistischen Reproduktion aufrechterhält. Gebärfähigkeit, als initialer Moment dieser Kette, und ihre staatliche Reglementierung sind damit Ausgangspunkt einer kapitalistisch-patriarchalen Bevölkerungsweise. Die Reglementation von Abtreibung erscheint als ein zentrales Puzzlestück in der Produktion von Mystifikationen bezüglich der generativen Reproduktion. Sie setzt Schwangerschaftsabbrüche als gesellschaftsschädlich und stärkt das gesellschaftlich bewusste wie unbewusste Bild von Schwangerschaft resp. Mutterschaft als Schicksal von Frauen und daraus entspringenden naturalisierten Eigenschaften. Damit stabilisiert sie der Tendenz nach die Geschlechterhierarchie über die Festschreibung der bestehenden Form gesellschaftlicher und sozialer Reproduktion.

Gegenständlich drückt sich dies zunächst über den Verbleib von Schwangerschaftsabbrüchen im Strafrecht aus. Es setzt Abtreibungen als von der Norm abweichendes und gesellschaftsschädigendes Verhalten, welches einer öffentlichen Reglementierung bedarf. Um Abtreibungen als öffentliche Angelegenheit zu kennzeichnen und einer biopolitischen Regulation zu unterwerfen, bedarf es den Entzug an Macht der Mutter über die Zeugung, wobei diese Art Biopolitik mit der bedingten Straffreiheit von Abtreibungen zunächst im Rücklauf ist. (vgl. Boltanski 2007, 155) Ohnehin ist überliefert, wie staatliche Reglementierungen zum Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen tausendfach unterwandert und damit die Autorität des Staates in Frage gestellt wurde. Eine irgendwie geartete Restregelung von Schwangerschaftsabbrüchen ermöglicht jedoch, dass sie als „Praktik unter der Vormundschaft des Staates“ (ebd., 301) verbleibt. Ein hierbei Aufkommendes Hineinwirken christlicher Moralauffassungen und Normsetzungen auf das Rechtssystem eines säkularen Staates wirft nochmal gänzlich andere Fragen auf, welchen hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden sollen. (vgl. Hennig 2014) Es soll hier zunächst festgehalten werden, dass die strafrechtliche Verankerung Auswirkungen auf die gesellschaftliche Bewertung von Schwangerschaftsabbrüchen und den gesellschaftlichen Umgang mit diesen provoziert. Denn trotz der in Österreich relativ liberalen Regelung drückt sich hierbei eine (gewünschte, vgl. Kap. 7.1) juristische und in Folge gesellschaftliche Missbilligung aus: Abtreibung ist grundsätzlich, wenn auch kein Morddelikt, so doch eine Straftat sui generis und steht unter latenter Strafdrohung. Diese Beurteilung wirkt sich etwa auf die Bereitschaft von ÄrztInnen aus an einer juristisch sowie auch gesellschaftlich sanktionierten Handlung mitzuwirken, die sich konkret in der unzureichenden Versorgungssituation und Ausbildungsdefiziten zeigt. (vgl. Busch 2019, 15) Sie begünstigt die Stigmatisierung und führt zur Anfeindung des Gesundheitspersonals. (vgl. Amnesty International Österreich 2024, 7ff) MedizinerInnen können sich zudem auf die Gewissensklausel berufen und eine elementare, gesundheitliche Leistung ablehnen, welche schlicht dem Metier der Medizin zufällt. ÄrztInnen fungieren hierbei als „zusätzliches Regulativ“ (Dearing 1988, 1121) und es besteht keinerlei Anspruch ungewollt Schwangerer auf die tatsächliche Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Frauen genießen dahingehend keine reproduktiven Freiheiten, trotz toleranter Ausnahmeregelungen. Ihnen ist nicht nur die Macht über

die Zeugung entzogen, eine strafrechtliche Regelung „behindert [die] Souveränität in der Wahrnehmung des basalen Rechts, über den eigenen Körper, das eigene Leben zu bestimmen“ (Busch 2015, 36) und kompromittiert dahingehend die Selbstbestimmung der Frau.

„Die Kriminalisierung der weiblichen Kontrolle über die Zeugung ist ein Phänomen, dessen Bedeutung gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Frauen als auch mit Bezug auf seine Folgen für die kapitalistische Arbeitsorganisation“ (Federici 2018, 116), insofern Frauen, zum einen, ihrer psychischen und physischen Integrität und Autonomie beraubt und, zum anderen, in Folge der gesellschaftlich unterbewerteten Reproduktionssphäre zugewiesen werden.

Das Eigentum an der eigenen Körperlichkeit, in Folge die Beherrschbarkeit der eigenen Geschlechtlichkeit bedingt die universelle (das heißt: männliche) ideengeschichtliche Konzeption des Individuums als rationales politisches Subjekt und ist Teil des Selbstverständnisses moderner, demokratischer Verfassungsstaaten. (vgl. Wilde 2009, 39ff; vgl. Ludwig 2021) Eine nicht realisierbare Subsumtion unter dieses Konstrukt diente historisch als Begründung für den Ausschluss aus der politischen Öffentlichkeit; über die vergeschlechtlichte Vergesellschaftung war Frauen der Status des Individuums verwehrt. Die stetig drohende Besitzergreifung des Uterus verunmöglicht die Beherrschung der körperlichen Triebe für die Frau und deren Unterwerfung unter den Verstand. Eine ungewollte Schwangerschaft kann dabei durchaus als eine Entfremdung erfahren werden, wo der eigene Körper sich gegen die Frau wendet, doch dient dieses Konzept der Individuation einer patriarchalen Herrschaft. (vgl. Federici 2018, 115) Die Nähe zur Körperlichkeit über die Gebärfähigkeit legitimierte hierbei vergeschlechtlicht-stereotype Assoziationsketten, wo Weiblichkeit mit Natur, Privatheit und Partikularität, Männlichkeit hingegen mit Vernunft, Allgemeinheit und Öffentlichkeit in Verbindung gebracht wurde, wodurch traditionelle Geschlechterrollen und Machtverhältnisse zementiert wurden, die Frauen auf häusliche und emotionale Sphären beschränkten, während Männern intellektuelle und öffentliche Domänen vorbehalten blieben. (vgl. Ludwig 2021, 654ff) Als Figuration des Anderen ist die Frau über die Fremdzuschreibung als Negation des männlichen Standards definiert. Individuation

findet so auch nur unter der Kondition der Degradierung auf eine vorbestimmte gesellschaftliche Sphäre statt; die Frau erscheint als das nicht-identische, auch wenn dies heute mehr latent als manifest ist. (vgl. Knapp 2012, 58)

Wirkmächtig zeigt sich hierbei jedoch weiterhin die Bedeutung von Mütterlichkeit (vgl. Kap. 7.2.) „für die Struktur der Familie, für die Beziehung zwischen den Geschlechtern, für die Ideologie über Frauen, für die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, für die Ungleichheit von Frau und Mann“ (Chodorow 1986, 10). Sie gilt als wesensgemäßes Korrelat von Mutterschaft und changiert zwischen weiblichen Identitätsideal und Identitätszwang. (vgl. Knapp 2012, 59) Insofern Prokreation als etwas Natürliches erscheint „meint man, daß dem biologischen und physiologischen Phänomen Schwangerschaft eine ganz bestimmte mütterliche Haltung entsprechen müsse“ (Badinter 1988, 10). Mütterlichkeit entspräche demnach, als Automatismus, der weiblichen Natur. Insofern diese Zuschreibung ein Produkt patriarchaler Setzung ist, stellt die Glorifizierung von Mütterlichkeit zugleich eine Demütigung dar. (Adorno 1997, 109f) Unter Rückbezug auf die fortwährende strafrechtliche Regelung, welche eine moralisch negative Behaftung von Schwangerschaftsabbrüchen mit sich bringt, wird die Auffassung der Abtreibung als Negation der eigentlich weiblich-fraulichen Natur verstärkt, Abtreibung wäre demnach eine „rejection of natural womanhood“ (Orr 2017, 109) und „antithesis of all that women are traditionally understood to be and do“ (Sanger 2017, 189). Dementsprechend wird auch die durch reproduktive Rechte ermöglichte Trennung von Sexualität und Fortpflanzung von konservativer Seite abgelehnt, insofern es die natürliche Ordnung negieren und eine Umkehrung der Funktion der Frau darstellen würde. Diese wird in ihrer primären Rolle innerhalb der Gesellschaft als Mutter und Hausfrau verortet, eine Absage an diese Zuschreibung, also die Negation ihres eigentlichen physiologischen Schicksals, erscheint so als Angriff auf das Konzept der Familie und der Gesellschaft als Ganzes. Im Widerstreben gegen die Trennung von Sexualität und Fortpflanzung offenbart sich eine Kontinuität zu katholischen Moralvorstellungen, wo der Geschlechtsakt nur als ehelicher Zeugungsakt legitim sei; dies geht so weit, dass die Ehefrau bei Kondomverkehr verpflichtet sei „Widerstand zu leisten bis zur physischen Überwältigung“ (Ranke-Heinemann 1998, 300). Die Implikation, „dass das Sexualverhalten einer Frau, das zwischen Sexualität und Fortpflanzung differenziert, nicht der Norm entspricht“

(Marques-Pereira 2023, 18) hat so auch ganz konkret Auswirkungen auf die sexuelle und reproduktive Gesundheitsfürsorge für Frauen.

Über die Aufrechterhaltung stereotyper Rollenbilder, welche die Frau als Mutter setzt und wo die Abweichung von diesem Instinkt als unmoralisch erfahren wird, entsteht eine normative Empfänglichkeit für das Austragen des Fötus, auch wenn die Schwangerschaft unbeabsichtigt vor sich ging. Die Konstruktion des Fötus als autonome Entität, unabhängig von der daraus entspringenden Güterabwägung zweier Subjekte (Mutter vs. Fötus), sondern im Kontext eines „Kosmos-Fötus“ (Krieger 1995) unterstützen dies. Dies tendiert zur Reproduktion der verdinglichten sozialen Organisation von Mutterschaft, die wiederum auf die Naturalisierung sozialer Beziehungen und der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung wirkt.

Die Ideologie der Mütterlichkeit stellt im Kontext von Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbrüchen somit die zentrale Stellschraube dar und ermöglicht einen für die gesellschaftliche Reproduktion funktionalen Mechanismus: Generative Reproduktion stellt innerhalb des primären Trennungsprozesses (Staat/Ökonomie) eine öffentliche Angelegenheit dar, ihre Regulation ist von öffentlichem Interesse und Mutterschaft erfährt eine Idealisierung. Innerhalb des sekundären Trennungsprozesses (Produktionssphäre/Reproduktionssphäre) werden generative Leistungen sodann, als strukturelle Voraussetzung der Wertproduktion, gänzlich abgespalten. Während im sekundären Trennungsprozess individuelle Verantwortung und Zuständigkeit zugeschrieben wird, wird sie im primären Trennungsprozess untergraben.

Illuster verwies bereits Simone de Beauvoir auf diesen Prozess, wenn sie schreibt: „Im Übrigen zeigt die Gesellschaft, die sich so eifrig dafür einsetzt, daß die Rechte des Embryos bewahrt werden, keinerlei Interesse mehr an den Kindern, die geboren sind“ (de Beauvoir 2017, 613). Dieser in gewisser Weise „lebensfeindliche Natalismus“ (Lewis 2022) ist von einem Desinteresse gegenüber allen Tätigkeiten und Bedürfnissen geprägt, die über den konkreten Akt der Geburt hinausgehen. Während Mutterschaft propagiert und Mütterlichkeit idealisiert werden, erfährt der „lebenslange, privatisierte Zwang zur Sorgearbeit“ (ebd.) keine Aufmerksamkeit. Obgleich „ohne Prokreation und ohne Revitalisierung der Arbeitskraft durch häusliche Versorgung, die Frauen erbringen, die Mehrwertquelle ‚Lohnarbeit‘

versiegen“ (Becker-Schmidt 2019, 68) würde, erscheinen Tätigkeiten der sozialen und generativen Reproduktion als nicht-Arbeit. Aufgrund der Ideologie der naturalisierten Mütterlichkeit obliegt es der Frau den „Nachwuchs nicht nur auszutragen, sondern auch in Obhut zu nehmen, im Haushalt für die Wiederherstellung von Kräften zu sorgen, die im Erwerbsleben verbraucht werden, die Aufrechterhaltung eines Familienklimas zu gewährleisten, das Freiräume als Gegengewicht zum Leistungsdruck in marktvermittelten Arbeitsverhältnissen zulässt“ (Becker-Schmidt 2019, 68). Sie ist primär verantwortlich für die marktexterne Prämisse der Aufzucht zukünftiger Arbeitskraft, als Mutter, und zugleich für die Sorge um den Haushalt und die unmittelbare Reproduktion der Arbeitskraft, als Ehefrau. Hierbei zeigt sich wie Regulation und Kontrolle von Prokreation und Sexualität, vermittelt über die Ideologie von Mütterlichkeit als Herrschaftsinstrumente dienen und reproduktive Tätigkeiten und ihre soziale Organisation in die Unkenntlichkeit naturalisieren. (vgl. Bhattacharya 2017) Die Erwartung an Frauen den größten Teil der Haus- und Betreuungsarbeit zu übernehmen verselbstständigt sich als vermeintlich natürliches Arrangement, statt als gesellschaftlich Geschaffenes. Daraus entspringende „status obligations are integral to public and private morals that are internalized by members of a community and enforced by others in the community. A woman’s self-identity and reputation (both in the larger community and within the family) as a good wife, daughter, and mother rest on her fulfilling her status obligations (i.e., to care)“ (Glenn 2012, 88). Internalisierte Vorstellungen aus tradierten Rollenerwartungen begünstigen dabei die Identifikation mit ihnen.

Dieses Arrangement in Frage zu stellen bedeutet unter der ideologischen Verklärung wider die Natur zu handeln. Die Ermöglichung der frei gewählten und zwanglos angenommenen Schwangerschaft – was die Fristenlösung nicht ist, jedoch schemenhaft andeutet – erscheint als biologische Selbstaufgabe (vgl. Kap. 7.3.) der Gesellschaft. Demnach kann die Reglementierung der Gebärfunktion des weiblichen Körpers als Unterwerfung unter bevölkerungspolitische Zwecke dechiffriert werden. (vgl. von Behren 2004, 519) Als „devices for the regulation of the labour supply“ (Federici 2014, 90) ist sie Nützlichkeitskriterien unterworfen, wobei nicht nur ein Totalverbot von Abtreibungen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gesellschaft nach Arbeitskraft zugutekommt. Insofern die generative Reproduktion, d.h. die Produktion zukünftigen Humankapitals nicht souverän angeordnet werden kann,

kann eine über die strafrechtliche Regelung als unmoralisch inszenierte Abtreibung eine Möglichkeit bieten das Austragen von Schwangerschaften zu begünstigen. Über anderweitige Adressierungen der Familie als „Ort‘ der Generativität und der Humankapitalproduktion“ (Hajek 2020, 299) kann des Weiteren im Rahmen familienpolitischer Regulierungen ein Rahmen geschaffen werden der den vermeintlich natürlichen Wunsch nach Kindern propagiert und dabei zugleich jegliche nicht unmittelbar nicht-generativen Reproduktionstätigkeiten (d. h. alles bis auf den Akt des Gebärens) missachtet. Prokreation umgibt dabei der Schein eines banalen biologischen Prozesses, der dementsprechend natürlich vonstatten geht, in der Analyse erscheint Prokreation jedoch gesellschaftlich vermittelt. Paradigmatisch zeigt sich hier auf, wie es zur Privatisierung gesellschaftlicher Ungleichheiten kommt und strukturelle Zwänge mit einseitiger Zuschreibung von Verantwortungen entstehen. (vgl. Mesner 1998a, 82) Mit Blick auf den Staat und dessen Bevölkerungspolitischen Interessen, äußert sich hierbei „the desire for the state to avoid responsibility for the upbringing and welfare of the next generation“ (Orr 2017, 9). Die der kapitalistischen Gesellschaft unterliegende Sphärentrennung tritt hier zutage, wo soziale und generative Reproduktionsleistungen, denen eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung ein- und vorgelagert sind, als private Angelegenheiten gesellschaftlich unsichtbar gemacht werden. Eine Gesellschaft muss ihre demografische Basis erhalten, will sie nicht irgendwann verschwinden; eine ausreichende Nachkommenschaft ist dementsprechend vonnöten. Indem Frauen, vermittelt über ihre biologische Prädisposition, als Trägerinnen der Gebärmutter und alleinige Produzentinnen von Nachkommenschaft, der sozialen Organisation von Mutterschaft untergeordnet werden, fungieren sie in einer Funktion als Gebälerin und vermittelt darüber als billige und in die Privatsphäre verdrängte Arbeitskraft. Damit einher geht die strukturelle Unterbewertung reproduktiver Arbeit, denn „die Privatisierung der Hausarbeit bewirkt, dass sie als etwas Partikulares wahrgenommen wird, als etwas aus den Prozessen der Vergesellschaftung Herausgefallenes. Auch ‚Care Work‘ gerät in der Familie zu einer Privatsache, deren grundlegende soziale Bedeutung nicht erkannt wird“ (Becker-Schmidt 2018, 25), nicht zuletzt da über die Mütterlichkeit Care Work als Akt der Liebe gerahmt wird.

Abtreibungsreglementierung, oder gar ihr Verbot, stellen den offensichtlichsten Kontrollzugriff des Staates auf den weiblichen Körper und die weibliche

Selbstbestimmung dar; über ihn findet eine Verhandlung patriarchaler Machtansprüche statt. Sie ist funktional für die kapitalistisch-patriarchale Bevölkerungsweise, indem sie über die einseitige Zuweisung generativer Versorgungsleistungen an Frauen, qua ihrer biologischen, d.h. natürlichen Prädisposition, eine Zuweisung in ein Zwangsverhältnis schafft. Indem Frauen dadurch der Reproduktionssphäre zugeordnet und einem Reproduktionsregime untergeordnet werden, wird der Sockel unbezahlter Reproduktionsarbeit auf dem die marktförmig vermittelte Lohnarbeit, als Spitze des Eisbergs ruht, konserviert. (vgl. Mies 2009, 275)

Es ist jedoch nicht das Schicksal von Frauen Kinder zu gebären, sie sind dazu befähigt, tragen das Potential dazu in sich; die Entscheidung darüber, ob sie dennoch ab einem bestimmten Punkt bzw. unter bestimmten Umständen dazu gezwungen sind, wird gesellschaftlich gefällt, ebenso der Umgang im weiteren Verlauf der Erziehung. Die soziale Organisation von Mutterschaft ist über ihre vermeintliche Natürlichkeit opak. An der Grundstruktur hat sich hierbei in den letzten 50 Jahre, seit der Einführung der Fristenlösung, nichts verändert und es ist eine Fortführung historisch-tradierter Konfliktlinien auszumachen.

50 Jahre nach der Debatte zur Fristenlösung und einer in dieser Zeit (ambivalenten) Liberalisierung der Geschlechterordnung, erfahren damals geäußerte Dispositive zu Mütterlichkeit und Bevölkerungspolitik zunächst jedoch kontemporär keine derartige Resonanz. Die in den 1970er Jahren geäußerten Argumente waren hierbei nicht ungleich plumper formuliert als Polemiken des beginnenden 20. Jahrhunderts gegen restriktive Abtreibungsregelungen, etwa bei Erich Kästner: „Jawohl, wir sollen Kinder fabrizieren. Fürs Militär. Und für die Industrie.“ (Kästner 1998, 137) oder Bertold Brecht: „Sehn Sie, Frauchen, der Staat braucht Männer. Die an der Maschine stehn. Da sind Sie mal 'ne nette kleine Mutter. Und schaffen noch'n Stück Maschinenfutter. Dazu ham Se den Bauch. Und das müssen Se auch“ (Brecht 1997, 154). Klagen über die überalternde Gesellschaft und Auflösung des Generationenvertrags drücken jedoch dieselbe demografische Sorge um die Geburtenrate aus. Dabei geht es, mit dem Erstarken rechtsextremer Parteien auch nicht mehr nur um den Erhalt der Bevölkerung, sondern auch um den Erhalt des *Volkes*; über die rechtsextreme Verschwörungsideologie des *Großen Austauschs* wird die hohe resp. niedrige

Geburtenrate nicht-weißer resp. weißer Frauen problematisiert. (vgl. Schultz 2022, 135; vgl. Hentschel 2017) Zudem bestehen geschlechtliche Ungleichheiten in den unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen weiterhin fort und betreffen etwa das Beschäftigungssystem, die Reproduktionsarbeit, oder auch Gewalt. (vgl. Cyba 2010, 19) Bestehende Anreize zum Kinderkriegen durch Familienförderung sind dabei äußerst ambivalent zu beurteilen, denn „auch wenn geburtenfördernde Instrumente geschlechtsneutral formuliert werden, sind es faktisch ganz überwiegend Mütter, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Jede Politik, die nur das Ziel der Geburtenförderung verfolgt, ohne die traditionelle Rollenverteilung zu reflektieren und dieser entgegenzuwirken, ist damit für emanzipatorische Frauenpolitik nicht unproblematisch. Denn sie kann sich dahingehend auswirken, dass die traditionelle Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern verstärkt wird“ (Sacksofsky 2017, 107). Die Anrufung der „natürlichen“ Familie und der ihr vorgelagerten Geschlechterstereotype ist dabei „as important as ever. It is about maintaining a situation in which the majority of people are encouraged to get by with the least possible cost to the state“ (Orr 2017, 111).

Insofern die „Produktion des Lebens, sowohl des eigenen in der Arbeit wie des fremden in der Zeugung“ (MEW 3, 29), als Voraussetzung menschlicher Existenz, ein „doppeltes Verhältnis“, nämlich ein natürliches wie gesellschaftliches darstellt, ist sie über ihre gesellschaftliche Dimension auf die Produktionsverhältnisse verwiesen. So gehen mit einer neoliberalen Restrukturierung Praxen der Reprivatisierung einher, die Care- und Reproduktionsarbeit auf der einen Seite einer verstärkten Kommodifizierung unterwerfen und öffentliche in private Güter Transformieren, auf der anderen Seite eine Individualisierung und Familiarisierung vorantreiben. (vgl. Fraser 2023, 121) Reproduktionsarbeit ist so wieder verstärkt „der Zuständigkeit der Haushalte überantwortet, die dann je nach Care-Regime auf unbezahlte Sorgearbeit zuhause oder auf unterschiedliche Formen bezahlter Care-Arbeit zurückgreifen (müssen)“ (Soiland 2019, 99). Die Kostenneutralität für die öffentliche Hand ist so beidseitig gegeben. Über neoliberale Politiken wird die selbstverständliche Übernahme der Reproduktionsarbeit durch Frauen zudem als individuelle Entscheidung konstruiert und verschleiert so die vergeschlechtlichten gesellschaftlichen Verhältnisse. (vgl. Braches-Chyrek 2011, 176) Ansprüche an die Mütterlichkeit haben sich dabei hierbei sogar intensiviert, wo das zu optimierende

Projekt Kind (Boltanski 2007, 169ff) engagierte Top-Moms erfordert, die in mommy-wars konkurrieren. (vgl. Thiessen 2019, 1146) Die der Frau oktroyierte Rolle der Mutter ist dabei zwar gegenwärtig nicht mehr totalisierend, diese positive Wendung kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Frauen weiterhin vergeschlechtlichte Pflichten auferlegt werden. Eine Überkommene Totalisierung der Rolle relativiert auch nicht, dass „kaum eine andere Dimension von Weiblichkeit im deutschsprachigen Raum bis heute so sehr als natürliche Anlage kodiert [ist] wie Mütterlichkeit. Muttersein, so die alltagsweltliche Semantik, ist naturgegebene Fähigkeit, ist biologisches Programm, ist genetische Notwendigkeit“ (Thiessen/Villa 2008, 275 zit. nach Braches-Chyrek 2011, 176). Die Erwartung und Ansicht, dass “mature female-bodied people are child-desiring women” (Grill 2024, 221) erscheint so als naturhafter Instinkt und ist Fluchtpunkt der binären Geschlechterkonstruktion. Diese ideologische Mystifikation, die die soziale und kulturelle Überformung nicht reflektiert erzeugt gesellschaftlich wirkmächtige Normalitätsdefinitionen „und lassen sich in den konkreten Prozesslogiken der Vergeschlechtlichung von Elternschaft nachweisen“ (Braches-Chyrek 2011, 176). Gesellschaftlich tief verankert und historisch tradiert stellen sie das „individual unconscious as well as the cultural unconscious“ (Grill 2024, 223) dar. Diese Ideologie der Mütterlichkeit ist so geeignet zur beständigen Reproduktion des Geschlechterverhältnisses. (vgl. Braches-Chyrek 2011, 185) Denn die vergeschlechtlichte Attribution und Allokation ist bis heute tief in die gesellschaftliche Strukturierung der primären Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit und der sekundären Trennung von Produktions- und Reproduktionssphäre eingelagert. Die hierarchische Geschlechterordnung ist in der Form gesellschaftlicher Reproduktion verankert und drückt sich über jene Trennungsprozess aus. Die soziale Organisation von Mutterschaft, die Frauen auf ihren Körper und dessen Funktion reduziert, ist der initiale Legitimationsmoment geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, aus der die Zuweisung unterschiedlicher Lebenschancen entspringt. Eine strafrechtliche Reglementierung dient hierbei der Konservierung der sozialen Organisation von Mutterschaft und deren Funktionalität für die gesellschaftliche Reproduktion

9. Fazit und Ausblick

In der Debatte um die Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen, im Rahmen der großen Strafrechtsreform von 1975 zeigen sich unversöhnliche Positionen zwischen restriktiven und permissiven AkteurInnen und ihren strategischen Koalitionen. Nachdem die Thematik Jahrzehntlang als zu heikel empfunden und dementsprechend kaum politische Öffentlichkeit erfuhr, ermöglichte das partielle Ende des Proporzsystems der großen Koalition von Sozialistischer Partei und Volkspartei ihre Politisierung. Hierbei trafen divergierende Wertvorstellungen und Weltbilder aufeinander, welche der Gesundheit und Selbstbestimmung der schwangeren Frau, oder aber dem Lebensrecht des „ungeborenen Lebens“ juristischen Vorrang zu gewähren trachteten. Auch die österreichische Zivilgesellschaft beteiligte sich ungekannt intensiv mit der bevorstehenden Neuregelung und trieb dabei etwa die äußerst erfolgreiche, von katholischen Moralvorstellungen geprägte Initiative „Aktion Leben“ hervor, welche, wie auch prominent die Österreichische Bischofskonferenz, vehement gegen eine Liberalisierung wie auch gegen Abtreibungen an sich agierte. Das der „Aktion Leben“ entspringende Volksbegehren zum „Schutz des menschlichen Lebens“ stellt bis heute das vierterfolgreichste Volksbegehren der österreichischen Geschichte dar, gemessen an der Anzahl an Unterschriften. Die Gunst der Stunde erkennend und institutionelle Selektivitäten wahrnehmend konnte das, aus der autonomen Frauenbewegung entspringende, Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144 ungeahnten Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Sozialistischen Partei nehmen. Über die Sozialistischen Frauen wurde so am Sozialistischen Parteitag erst die Fristenlösung als neue Parteilinie übernommen, nachdem zuvor nur ein Indikationsmodell für die Strafrechtsreform vertreten wurde. Bekanntlich konnte sich die Sozialistische Partei aufgrund ihrer Alleinregierung, ab 1971, durchsetzen und das österreichische Fristen-Indikations-Modell trat 1975 in Kraft.

Die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche und ihre Regulierung fungierten auch als Verhandlungsfeld des Geschlechterverhältnisses. Über die fortwährende Regelung im Strafgesetz erfährt das Thema Schwangerschaftsabbruch, als Straftat sui generis, eine gewünschte gesellschaftliche Pönalisierung und unterliegt einer latenten Strafdrohung. Dabei treten bevölkerungspolitische Interessen hervor, die über

ideologische Dispositive der natürlichen Mutterschaft und Mütterlichkeit verfolgt werden. Über die dialektisch vermittelten Momente von biologischer Präsumtion, kultureller Attribution und sozialer Allokation, wird aufgrund des geschlechtlichen Unterschieds der Gebärfähigkeit Ungleichheit in den Körper eingeschrieben, naturalisiert und legitimiert. Reglementierungen von Schwangerschaftsabbrüchen verweigern dabei die umfassende reproduktive Selbstbestimmung von Frauen und festigen die, hierarchisch-vergeschlechtlichte und opake, soziale Organisation der Generativität. Sie erheben den Umgang der Prokreation zur öffentlichen Angelegenheit, während die daraus entspringenden generativen und regenerativen Leistungen der sozialen Reproduktion der privaten Reproduktionssphäre zugewiesen werden, in der diese Tätigkeiten als nicht-Arbeit erscheinen und weiterhin zum überwiegenden Teil von Frauen übernommen werden. Die Scheidung dieser unmittelbar aufeinander bezogenen Prozesse ist in der Form gesellschaftlicher Reproduktion verankert. Sowohl die paternalistische Regulation des weiblichen Körpers als auch die einseitige Zuweisung in die Reproduktionssphäre und die Unsichtbarmachung des darin liegenden Tätigkeitsprofils sind der Konservierung eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses dienlich. Diese Mechanismen zu dechiffrieren soll ermöglichen alternative Perspektiven auf das Feld des Schwangerschaftsabbruchs und die geschlechtliche Arbeitsteilung zu werfen.

Die umfassende Gewährung reproduktiver Rechte, also auch das Recht auf freien Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen, kann hierbei als Baustein verstanden werden, um der allseitigen Benachteiligung und Herabsetzung von Frauen im gesellschaftlichen Strukturzusammenhang entgegenzuwirken und dem ideologischen Schicksal der Frau als Mutter ein Ende zu bereiten. Zugleich ermöglicht Reproduktive Freiheit die ohnehin (mitunter gesellschaftlich induzierte (vgl. Miller 2017)) emotionale und psychologische Komplexität, mit der ungewollt Schwangere die eine Abtreibung in Anspruch nehmen konfrontiert sein können, tendenziell zu besänftigen. Als Weg der Entstigmatisierung kann so ein einfühlsamer und entlastender Umgang für ungewollt Schwangere besritten werden. Doch wie realistisch ist dieses Bestreben? Im internationalen Feld ist die Entwicklung äußerst ambivalent zu beurteilen und von Fort- wie Rückschritten geprägt; Schwangerschaftsabbrüche erfahren hierbei gegenwärtig eine Repolitisierung. Ebenso ambivalent ist die

Situation auch in Österreich. Zwar scheint hier, vonseiten der etablierten Parteien, keine unmittelbare Bestrebung zu bestehen das Fristen-Indikations-Modell zu kippen, entgegen der in den 1970er Jahren kämpferischen Äußerungen von Volkspartei und Freiheitlicher Partei, dieses Gesetz niemals zu akzeptieren. Zugleich stimmten beide Parteien kürzlich im EU-Parlament gegen die Erhebung von Schwangerschaftsabbrüchen zum Grundrecht und hochrangige PolitikerInnen beider Parteien treten als öffentliche UnterstützerInnen restriktiver Initiativen auf. Auch in deren gemeinsamen Regierungsprogramm für 2017-2022 finden sich Forderungen nach einer verpflichtenden Beratung vor Schwangerschaftsabbrüchen und Bestrebungen Spätabbrüche einzuschränken. (vgl. derStandard 2019; vgl. kontrast 2024a, 2024b) Die Österreichische Bischofskonferenz, als oberste Lehrautorität und offizielle Interessensvertretung der katholischen Kirche gegenüber dem österreichischen Staat, positioniert sich auch heute noch gegen die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, insofern diese keine Gesundheitsleistung seien; stattdessen bräuchte es Angebote um schwangeren Frauen "Mut zum Kind" zu machen, denn "Schwangerschaftsabbrüche sind keine Lösung" (Österreichische Bischofskonferenz 2023). Einseitig von der ungewollt Schwangeren entschiedene Schwangerschaftsabbrüche können auch heute noch als „Eheverfehlung“ existenzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Denn die „höchstgerichtliche Rechtsprechung, dass ein Schwangerschaftsabbruch, der grundlos und nicht einverständlich vorgenommen wird" (derStandard 2022) stellt eine Verletzung des ehelichen Partnerschaftlichkeitsprinzips und damit einen legitimen Scheidungsgrund dar. Wie prekär die Lage für ungewollt schwangere Frauen konkret sein kann und wie aus der juristisch geregelten Fristenlösung keinerlei Anspruch auf eine tatsächliche Abtreibung entsteht, zeigt ein aktuelles Beispiel als Vorarlberg. Dort wurde eine ungewollt Schwangere in der 13. Schwangerschaftswoche am Landeskrankenhaus Bregenz zunächst aufgrund von ethischen Gründen abgewiesen und angeraten es im 300 Kilometer entfernten Salzburg zu versuchen. Es stellte sich heraus, dass im LKH Bregenz, entgegen der gesetzlichen 3-Monats-Frist, eine selbstgesetzte zeitliche Grenze eingeführt wurde, wodurch Abtreibungen nur bis zum Ende der 13. SSW durchgeführt werden. (vgl. derStandard 2024c)

Die fortwährende Prekarität der Versorgungssituation erkennend, werden zugleich Stimmen für eine permissivere Regelung und einen wirklich gesicherten Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen lauter. So forderte der österreichische Gesundheitsminister Johannes Rauch (Grüne) kürzlich die gänzliche Streichung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch, sowie eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen und flächendeckende Indienstnahme an öffentlichen Krankenhäusern. (vgl. derStandard 2024a) Die Grünen plädieren zudem für Schutzzone gegen weiterhin bestehende „Gehsteigbelästigung“ vor Abtreibungskliniken, Arztpraxen und Frauenberatungszentren. (vgl. derStandard 2024b) Dies deckt sich mit Forderungen der Initiative #ausprinzip, welche ebenfalls die Streichung des §96, die Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbrüche und Verhütung und wohnortnahe medizinische Versorgung umfasst. (vgl. derStandard 2023)

Denn wie gezeigt wurde legalisiert das Fristen-Indikations-Modell den Schwangerschaftsabbruch nicht, auch legitimiert es ihn nicht und sorgt sich nicht um den Zugang zu ihm; es enthebt den Schwangerschaftsabbruch schlicht bedingt von einer unmittelbaren Bestrafung. Anstatt „Frauen auf ihren Körper zu reduzieren, ihn zu regulieren und zu kontrollieren“ (Kaiser 2023, 111) müssen endlich die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um umfassende reproduktive Rechte und Freiheiten zu gewährleisten. Zudem müssen Abtreibungen normalisiert werden, statt sie über negativ konnotierte Narrative und Repräsentationen („awfulisation“) einem Regime zu unterwerfen, das aus der normativen Positionierung der schwangeren Frau als bereits-Mutter eines bereits-autonomen-Kindes resultiert und diese weiter verfestigt. (vgl. Baird/Miller 2019, 1112; vgl. Sanger 2017, 216) Die fortlaufende strafrechtliche Regelung begründet vielmehr die unzureichenden staatlichen Investitionen in die Versorgung von Frauen mit Abtreibungsdiensten und stigmatisiert die AnbieterInnen von Abtreibungsleistungen. Für eine wirkliche Selbstbestimmung müsste der Schwangerschaftsabbruch für alle zugänglich und erschwinglich, also unabhängig vom Wohnort und unabhängig vom Einkommen, sein. Es bedarf einer Absage an staatliche Eingriffe über Gesetze und Kampagnen auf das reproduktive Verhalten der Bevölkerung. Zudem müsste der Schwangerschaftsabbruch als legitime Entscheidung anerkannt werden.

Literatur

Achtelik, Kirsten (2015): Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung. Berlin: Verbrecher

Adorno, Theodor W. (1997): Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

Agena, Gesine / Hecht, Patricia / Riese, Dinah (2022): Selbstbestimmt. Für reproduktive Rechte. Berlin: Wagenbach

Amnesty International (2024): Abortion in the USA. The human rights crisis in the aftermath of Dobbs. unter: https://www.amnestyusa.org/wp-content/uploads/2024/08/Abortion_in_the_USA.pdf (letzter Zugriff 29. August 2024)

Amnesty International Österreich (2024): „Es ist mein Job“. Gesundheitspersonal als Verteidiger*innen des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch in Österreich. unter: https://cdn.amnesty.at/media/11919/amnesty-briefing_es-ist-mein-job_gesundheitspersonal-als-verteidiger_innen-des-rechts-auf-schwangerschaftsabbruch-in-oesterreich_062024.pdf?mode=pad&rnd=133621489110000000 (letzter Zugriff 13. Juni 2024)

Arruzza, Cinzia (2015): Logic or History? The Political Stakes of Marxist-Feminist Theory. unter: <https://viewpointmag.com/2015/06/23/logic-or-history-the-political-stakes-of-marxist-feminist-theory/> (letzter Zugriff 02. Mai 2024)

Aulenbacher, Brigitte (2005): Rationalisierung und Geschlecht in soziologischen Gegenwartsanalysen. Wiesbaden: VS

Badinter, Elisabeth (1988): Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute. München: dtv

Baird, Barbara / Millar, Erica (2019): More than stigma. Interrogating counter narratives of abortion. Sexualities 22(7-8), 1110-1126

Bearak, Jonathan / Popinchalk, Anna / Ganatra, Bela / Moller, Ann-Beth / Tunçalp, Özge / Beavin, Cynthia / Kwok, Lorraine / Alkema, Leontine (2020): Unintended pregnancy and abortion by income, region, and the legal status of abortion: estimates from a comprehensive model for 1990–2019. Lancet Global Health 8(9), 1152-1161

de Beauvoir, Simone (2017): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau. Hamburg: Rowohlt

Becker-Schmidt, Regina (2019): Produktion – Reproduktion. Kontroverse Zugänge in der Geschlechterforschung zu einem verwickelten Begriffspaar. in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch (Hg.) Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer, 65-75

Becker-Schmidt, Regina (2018): Auf den Schultern großer Vorbilder stehend, sieht man mehr und weiter, und aus einem feministischen Blickwinkel auch vieles anders. Zum Verhältnis von Tradition und Transformation in der kritischen Geschlechterforschung. Feministische Studien 36(1), 11-34

Becker-Schmidt, Regina (2017a): „Class“, „gender“, „ethnicity“, „race“. Logiken der Differenzsetzung. Verschränkungen von Ungleichheitslagen und gesellschaftliche

Strukturierung. in: dies. (Hg.) Pendelbewegungen – Annäherung an eine feministische Gesellschafts- und Subjekttheorie. Berlin/Toronto: Opladen, 91-116

Becker-Schmidt, Regina (2017b): Früher – später, innen – außen. Feministische Überlegungen zum Ideologiebegriff. in: dies. (Hg.) Pendelbewegungen – Annäherungen an eine feministische Gesellschafts- und Subjekttheorie. Berlin/Toronto: Opladen, 249-271

Becker-Schmidt, Regina (2017c): Abstraktionsprozesse in der kapitalistischen Ökonomie – Ausblendungen in der Selbstrepräsentation von Männlichkeit. Dunkelfelder in der Kritik herrschender Care-Ökonomie. in: dies. (Hg.) Pendelbewegungen – Annäherung an eine feministische Gesellschafts- und Subjekttheorie. Berlin/Toronto: Opladen, 423-448

Beer, Ursula (2010): Sekundärpatriarchalismus. Patriarchat in Industriegesellschaften. in: Becker/Kortendiek (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS, 59-64

Beer, Ursula (1990): Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses. Frankfurt/New York: Campus

von Behren, Dirk (2004): Die Geschichte des § 218 StGB. Tübingen: edition diskord

Beisel, Nicola / Lipton-Lubbet, Sarah (2003): Appropriating Aushwitz. The Holocaust as Analogy and Provocation in the Pro-Life Movement. unter: <https://www.asanet.org/wp-content/uploads/savvy/sectionchs/documents/beisel.pdf> (letzter Zugriff 12. August 2024)

Berger, Peter A. / Kahlert, Heike (2006): Der demographische Wandel. Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse. Frankfurt/New York: Campus

Bhattacharya, Tithi (2017): Introduction. Mapping Social Reproduction Theory. in: dies. (Hg.) Social Reproduction Theory. Remapping Class, Recentring Oppression. London: Pluto Press, 1-20

Boltanski, Luc (2007): Soziologie der Abtreibung. Zur Lage des fötalen Lebens. Frankfurt a.M.: Suhrkamp

Braches-Chyrek, Rita (2011): Mütterlichkeitsideologie und soziale Praxen. in: Casale/Forster (Hg.) Ungleiche Geschlechtergleichheit. Geschlechterpolitik und Theorien des Humankapitals. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich, 173-188

Brand, Ulrich / Krams, Mathias / Lenikus, Valerie / Schneider, Etienne (2022): Contours of historical-materialist policy analysis. Critical Policy Studies 16(3), 279-296

Brecht, Bertold (1997): Ballade vom Paragraphen 218. in: Ausgewählte Werke in sechs Bänden. Vierter Band. Gedichte 2. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 153-154

Bryson, Janna (2023): Refusing and Redressing Gestational Labor. A Social Reproduction Account of Abortion. Social Politics 30(3), 773-794

Buckel, Sonja / Kannankulam, John (2018): Von der Staatsableitung zur Formanalyse. Zur formanalytischen Begründung des Staates bei Joachim Hirsch – und der Notwendigkeit einer rechtsformanalytischen Erweiterung. in: Görg/Brand (Hg.) Zur Aktualität der Staatsform. Baden-Baden: Nomos, 49-72

Buckel, Sonja / Georgi, Fabian / Kannankulam, John / Wissel, Jens (2014): Historisch-materialistische Politikanalyse. Die Operationalisierung materialistischer Staatstheorie für die empirische Forschung. in: Forschungsgruppe "Staatsprojekt Europa" (Hg.) Kämpfe um Migrationspolitik Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung. Bielefeld: transcript, 43-59

Budde, Emma T. (2015): Abtreibungspolitik in Deutschland. Ein Überblick. Wiesbaden: Springer

Busch, Ulrike (2019): Schwangerschaftsabbruch und seine gesellschaftspolitischen Implikationen. Frauen.Wissen.Wien 9, 7-21

Busch, Ulrike (2015): Vom individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Abtreibung. in: Busch/Hahn (Hg.) Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld: transcript, 13-40

Busch, Ulrike / Hahn, Daphne (2014): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld: transcript

Caterina, Daniela (2018): Investigating hegemony struggles. Transdisciplinary considerations on the role of a critical discourse analysis of practical argumentation. Critical Discourse Studies 15(3), 211-227

CEDAW – Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2024): Inquiry concerning Poland conducted under article 8 of the Optional Protocol to the Convention. Report of the Committee. unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FPOL%2FIR%2F1&Lang=en (letzter Zugriff 29. August 2024)

Chodorow, Nancy (1986): Das Erbe der Mütter. Psychoanalyse und Soziologie der Geschlechter. München: Frauenoffensive

CRR – Center for Reproductive Rights (2023): Abortion Rights are Advancing Across the Globe. unter: https://reproductiverights.org/wp-content/uploads/2023/08/CRR_WALM_SUPPLEMENT_new-8-31-23_FINAL.pdf (letzter Zugriff 28. August 2024)

Cullen, Pauline / Korolczuk, Elżbieta (2019): Challenging abortion stigma. Framing abortion in Ireland and Poland. Sexual and Reproductive Health Matters 27(3), 6-19

Cyba, Eva (2010): Patriarchat, in: Becker/Kortendiek (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: Springer, 17-22

Dearing, Albin (1988): Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Landesbericht Österreich. in: Eser/Koch (Hg.) Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen – Soziale Rahmenbedingungen – Empirische Grunddaten. Teil 1: Europa. Baden-Baden: Nomos, 1079-1159

derStandard (2019 | 07.05.2019): Die Fristenregelung im Visier der Abtreibungsgegner. unter: <https://www.derstandard.at/story/2000102620920/die-fristenregelung-im-visier-derabtreibungsgegner> (letzter Zugriff 27. Juli 2024)

derStandard (2022 | 05.07.2022): Schwangerschaftsabbruch als Eheverfehlung? Ein unabgesprochener Abbruch der Schwangerschaft kann ein überwiegendes Verschulden am Scheitern einer Ehe bedeuten. unter: <https://www.derstandard.at/story/2000137129731/schwangerschaftsabbruch-als-eheverfehlung> (letzter Zugriff 13. August 2024)

derStandard (2023 | 27.09.2023): Kampagne für Entkriminalisierung von Abtreibung. unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000188762/kampagne-fuer-entkriminalisierung-von-abtreibung> (letzter Zugriff 13. Juni 2024)

derStandard (2024a | 13.06.24): Gesundheitsminister Rauch will Abtreibungen aus Strafgesetz streichen. unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000224167/gesundheitsminister-rauch-will-abtreibungen-aus-strafgesetz-streichen> (letzter Zugriff 13. Juni 2024)

derStandard (2024b | 27.07.24): Grüne für Schutzzonen rund um Abtreibungskliniken. unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000230164/schwangerschaftsabbruch-gruene-fuer-schutzzonen-rund-um-kliniken> (letzter Zugriff 27. Juli 2024)

derStandard (2024c | 29.07.24): Frist für Abtreibungen am LKH Bregenz weicht offenbar von der gesetzlichen ab. unter: <https://www.derstandard.at/story/3000000230327/abtreibungen-am-lkh-bregenz-nur-bis-zur-13-woche-moeglich> (letzter Zugriff 30. Juli 2024)

Edlinger, Gertrude (1981): Dokumentation der politischen Geschichte zur Reform des § 144 STG. Studien zur Reform des Österreichischen Strafgesetzes, Band II. Wien: Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie

EPF – European Parliamentary Forum on Population & Development (2018): Restoring The Natural Order. The religious extremists' vision to mobilize European societies against human rights on sexuality and reproduction. unter: https://www.epfweb.org/sites/default/files/2020-05/rtno_epf_book_lores.pdf (letzter Zugriff 05. Juli 2024)

EPF-IPFF EN – European Parliamentary Forum for Sexual & Reproductive Rights / International Planned Parenthood Federation European Network (2021): European Abortion Policies Atlas. unter: https://www.epfweb.org/sites/default/files/2021-09/ABORT%20Atlas_EN%202021-v10.pdf (letzter Zugriff 25. April 2024)

Evci, Sevdal / Schütz, Ronja (2024): Reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin neu denken. Eizellabgabe und Leihschwangerschaft. unter: <https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/importedFiles/2024/08/13/e-paper-gwi-korper-kinder-kassensturz-eizellabgabe-leihschwangerschaft-endf.pdf> (letzter Zugriff 28. August 2024)

Fairclough, Norman (2013): Critical discourse analysis and critical policy studies. *Critical Policy Studies* 7(2), 177-197

Fairclough, Norman (2010): *Critical Discourse Analysis. The Critical Study of Language*. London/New York: Routledge

Federici, Silvia (2018): *Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*. Wien/Berlin: mandelbaum

Federici, Silvia (2014): The Reproduction of Labour Power in the Global Economy and the Unfinished Feminist Revolution. in: Atzeni (Hg.) *Workers and Labour in a globalised Capitalism. Contemporary Themes and Theoretical Issues*. London: Palgrave Macmillan, 85-107

- Fischer, Cristina (2008): Frauenbefreiung mit Marx? Sozialistischer und marxistischer Feminismus? Versuch einer Bestandsaufnahme und Diskussion in Publikationen der letzten Jahre. in: Marxistische Blätter, 3/2008, 87-93
- Fraser, Nancy (2023): Der Allesfresser. Wie der Kapitalismus seine eigenen Grundlagen verschlingt. Berlin: Suhrkamp
- Fraser, Nancy (2014): Behind Marx's hidden abode. For an Expanded Conception of Capitalism. New Left Review 86, 55-72
- Genetti, Evi (2015): Geschlechterverhältnisse im bürgerlichen Staat. Feministische Denkart materialistischer Staatstheorie. in: Hirsch/Kannankulam/Wissel (Hg.): Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx. Baden-Baden: Nomos, 145- 164
- Gerhard, Ute (1997): Einleitung. in: dies. (Hg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 11-22
- Gildemeister, Regine (2010): Doing Gender. Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. in: Becker/Kortendiek (Hg.) Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS, 137-145
- Glenn, Evelyn Nakado (2012): Forced to care. Coercion and caregiving in America. Cambridge/London: Harvard University Press
- Gonzales, Maya (2013): The Gendered Circuit. Reading The Arcane of Reproduction. unter: <https://viewpointmag.com/2013/09/28/the-gendered-circuit-reading-the-arcane-of-reproduction/> (letzter Zugriff 29. August 2024)
- Grießler, Erich (2006): „Policy Learning“ im österreichischen Abtreibungskonflikt. Die SPÖ auf dem Weg zur Fristenlösung. Wien: IHS
- Grill, Hillary (2024): Abortion as the Gateway to Recognizing Lived Female Experience. Psychoanalytic Perspectives 21(2), 216-232
- Haidinger, Bettina / Knittler, Käthe (2016): Feministische Ökonomie. Eine Einführung. Wien: mandelbaum
- Hajek, Katharina (2020): Familie und Biopolitik. Regulierung und Reproduktion von Bevölkerung in der „nachhaltigen Familienpolitik“. Frankfurt/New York: Campus
- Hauser, Margit (2024): Autonom und feministisch gegen den § 144. unter: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/autonom-und-feministisch-gegen-den-144> (letzter Zugriff 26. August 2024)
- Heinrich, Michael (2007): Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling
- Hennig, Anja (2014): Moralpolitik und Religion. Die Abtreibungskontroversen in Polen, Italien und Spanien. in: Busch/Hahn (Hg.) Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld: transcript, 83-102
- Hentschel, Susanne (2017): Linker Feminismus gegen rechte Bevölkerungspolitik. unter: <https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/linker-feminismus-gegen-rechte-bevoelkerungspolitik/> (letzter Zugriff 10. August 2024)

Herb, Irina / Uhlmann, Sarah (2024): Zum Widerspruch zwischen Akkumulation und der Reproduktion von Leben. Social Reproduction Theory als umfassende Analyse kapitalistischer Gesellschaften? PROKLA 54(1), 11-31

Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems. Hamburg: VSA

Horkheimer, Max (1992): Traditionelle und kritische Theorie. in: ders. (Hg.) Traditionelle und kritische Theorie. Fünf Aufsätze. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch, 205-259

Jaeggi, Rahel (2013): Was ist Ideologiekritik. in: Jaeggi/Wesche (Hg.) Was ist Kritik. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 266-295

Jerouschek, Günter (2002): Lebensschutz und Lebensbeginn. Die Geschichte des Abtreibungsverbots. Tübingen: edition diskord

Jerouschek, Günter (1993): Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und Kanonisches Recht. in: Jütte (Hg.) Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 44-67

Jessop, Bob (2001): Die geschlechtsspezifischen Selektivitäten des Staates, in: Kreisky/Lang/Sauer (Hg.): Eu. Geschlecht. Staat. Wien: WUV, 55-85

Jütte, Robert (1993): Griechenland und Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid und antikes Recht. in: ders. (Hg.) Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck, 27-43

Kaiser, Susanne (2023): Backlash. Die neue Gewalt gegen Frauen. Stuttgart: Tropen

Kannankulam, John / Georgi, Fabian (2014): Varieties of capitalism or varieties of relationships of forces? Outlines of a historical materialist policy analysis. Capital&Class 38(1), 59-71

Kaps, Alisa / Schewe, Ann-Kathrin / Hinz, Catherina (2019): Umkämpftes Terrain. Der internationale Widerstand gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. unter: https://www.berlin-institut.org/fileadmin/Redaktion/Publikationen/PDF/BI_UmkaempftesTerrain_2019.pdf (letzter Zugriff 10. August 2024)

Kästner, Erich (1998): Patriotisches Bettgespräch. in: Werke. Band 1. Zeitgenossen, haufenweise. Gedichte. München/Wien: Carl Hanser, 137-138

Kitchen Politics (2021): Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit. Münster: edition assemblage

Kitchen Politics (2015): Sie nennen es Leben, wir nennen es Arbeit. Biotechnologie, Reproduktion und Familie im 21. Jahrhundert. Münster: edition assemblage

Klinger, Cornelia (1993): Was ist und zu welchem Ende betreibt man feministische Philosophie?. in: Blattmann/Kreis-Schinck/Liebig/Schafroth (Hg.) Feministische Perspektiven in der Wissenschaft. Zürich: Vdf, 7-22

Knapp, Gudrun-Axeli (2012): Arbeitsteilung und Sozialisation. Konstellationen von Arbeitsvermögen und Arbeitskraft im Lebenszusammenhang von Frauen. in: dies. (Hg.) Im Widerstreit. Feministische Theorie in Bewegung. Wiesbaden: Springer, 57-100

Knill, Christoph / Preidel, Caroline/ Nebel, Kerstin (2014): Die katholische Kirche und Moralpolitik in Österreich. Reformdynamiken in der Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen und der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 43(3), 275-292

kontrast (2024a | 25.04.24): ÖVP gegen EU-weites Grundrecht auf Abtreibung. unter: <https://kontrast.at/oevp-abtreibung-eu/> (letzter Zugriff 17. Juli 2024)

kontrast (2024b | 06.06.24): Hand in Hand mit radikalen Abtreibungsgegnern. So bekämpft die Kickl-FPÖ Frauenrechte. unter: <https://kontrast.at/fpoe-abtreibung/> (letzter Zugriff: 17. Juli 2024)

Köchl, Sylvia (2024): Delikt Abtreibung. Frauenarmut, ungewollte Schwangerschaften und illegale Abbrüche. Wien/Berlin: mandelbaum

Köpl, Regina (2001): State Feminism and Policy Debates on Abortion in Austria. in: McBride Stetson (Hg.) Abortion Politics, Women's Movements, and the Democratic State. A Comparative Study of State Feminism. Oxford: Oxford University Press, 17-38

Krieger, Verena (1995): Der Kosmos-Fötus. Neue Schwangerschaftsästhetik und die Elimination der Frau. Feministische Studien 13(2), 8-24

Lembke, Ulrike (2014): Reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Gerechtigkeit – ein intersektionaler Menschenrechtsansatz. GENDER 16(1), 11-25

Lerner, Gerda (1997): Die Entstehung des Patriarchats. München: dtv

Lewis, Sophie (2022): Die Menschenproduktion muss und wird frei sein. Was das Urteil des US Supreme Court bedeutet, und warum der Kampf für Abtreibungen ein Klassenkampf gegen Zwangsarbeit ist. unter: <https://www.akweb.de/bewegung/sophie-lewis-abtreibung-schwangerschaft-klassenkampf-die-menschenproduktion-wird-frei-sein/> (letzter Zugriff 27. Juli 2024)

Löffler, Marion (2011): Feministische Staatstheorien. Eine Einführung. Frankfurt/New York: Campus Verlag

Lukács, Georg (2012): Die Verdinglichung und das Bewußtsein des Proletariats. in: Bitterolf/Maier (Hg.) Verdinglichung, Marxismus, Geschichte. Freiburg: ça ira, 59-223

Ludwig, Gundula (2021): Körper und politische (An-)Ordnungen. Zur Bedeutung von Körpern in der modernen westlichen Politischen Theorie. Politische Vierteljahresschrift 62(4), 643-669

Marques-Pereira, Bérengère (2023): Abtreibung in der Europäischen Union. Beteiligte, Problemfelder und Diskurs. Brüssel/Wien: Foundation for European Progressive Studies & Karl-Renner-Institut

Mau, Søren (2023): Stummer Zwang. Eine marxistische Analyse der ökonomischen Macht im Kapitalismus. Berlin: Dietz

Mayring, Philipp (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz

Mesner, Maria (2010): Geburten/Kontrolle. Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert. Wien/Köln/Weimar: Böhlau

Mesner, Maria (1998a): Von der (Un-)Gunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen. in: Kreisky/Niederhuber (Hg.) Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift. Wien: Milena, 78-82

Mesner, Maria (1998b): Auf dem Weg zur Fristenlösung. Eine Reform mit Hindernissen. In: Karlsson (Hg.) Frauen in Bewegung – Frauen in der SPÖ. Wien: Löcker, 83-112

MEW 3: Marx, Karl (1969/1932): Die deutsche Ideologie, in: Marx-Engels-Werke, Band 3, Berlin: Dietz, 9-530

MEW 8: Marx, Karl (1960): Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. In: Marx-Engels-Werke, Band 8, Berlin: Dietz, 115-207

MEW 23: Marx, Karl (2001): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band, Buch I: Der Produktionsprozeß des Kapitals, in: Marx-Engels-Werke, Band 23, Berlin: Dietz

MEW 42: Marx, Karl (1983): Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. in: Marx-Engels-Werke, Band 42, Berlin: Dietz

Mies, Maria (2009): Hausfrauisierung, Globalisierung, Subsistenzproduktion. in: van der Linden/Roth (Hg.) Über Marx hinaus. Arbeitsgeschichte und Arbeitsbegriff in der Konfrontation mit den globalen Arbeitsverhältnissen des 21. Jahrhunderts. Berlin/Hamburg: Assoziation A, 255-290

Millar, Erica (2017) Happy Abortions. Our Bodies in the Era of Choice. London: Zed Books

moment (2020 | 17.10.20): "Marsch fürs Leben": Wer hinter der Anti-Abtreibungs-Demo steckt. unter: <https://www.moment.at/story/marsch-fuers-leben/> (letzter Zugriff 17. Juli 2024)

Neton, Jeanne / Gonzales, Maya (2013): The logic of gender. On the seperation of spheres and the process of abjection. Endnotes (3), 56-90

Orr, Judith (2017): Abortion Wars. The fight for reproductive rights. Bristol: Policy Press

Österreichische Bischofskonferenz (2023): Leben schützen – 50 Jahre nach Beschluss der Fristenregelung Erklärung der katholischen Bischöfe Österreichs, 28.11.2023. unter:

https://www.bischofskonferenz.at/dl/oNnOJmoJkOnNJqx4KJKJKJklmkNN/2023_11_28_Bischofskonferenz_50_Jahre_Fristenregelung_Abtreibung_pdf (letzter Zugriff 29. Juli 2024)

Pelinka, Anton (1987): Der verdrängte Bürgerkrieg. in: Pelinka/Weinzierl (Hg.) Das große Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit. Wien: Edition S, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 143-153

Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, sozialistische Demokratie. Hamburg: VSA

Rak, Joanna / Skrzypek. Maciej (2023): Warum sind soziale Mobilisierungen für reproduktive Rechte von Frauen in Polen gescheitert? Social Movement Studies 23(5), 657-664

- Ranke-Heinemann, Uta (1998): Eunuchen für das Himmelreich. Katholische Kirche und Sexualität. Hamburg: Hoffmann und Campe
- Rathkolb, Oliver (2011): Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2010. Innsbruck/Wien: Haymon
- Ross, Loretta J. / Solinger Rickie (2017): Reproductive Justice. An Introduction. Oakland: University of California Press
- Sacksofsky, Ute (2017): „Produktive Sexualität“. Bevölkerungspolitik durch Recht. in: Lembke (Hg.) Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer, 97-116
- Sagmeister, Raimund (1981): Fristenlösung. Wie kam es dazu? Salzburg/München: Universitätsverlag Anton Pustet
- Salheiser, Axel (2019): Natürliche Daten: Dokumente. in: Baur/Blasius (Hg.) Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer, 1119-1134
- Sanger, Carol (2017): About Abortion. Terminating Pregnancy in Twenty-First-Century America. Cambridge/London: Harvard University Press
- Schlintl, Johanna (2023): „Eine Frist, keine Lösung“. Abtreibung in Recht und Praxis in Österreich und die reproduktiven Rechte von Schwangeren. *juridikum* 2/2023, 235-245
- Scholz, Roswitha (2000): Das Geschlecht des Kapitalismus. Feministische Theorien und die postmoderne Metamorphose des Patriarchats. Bonn: Horlemann
- Schrupp, Antje (2022): Reproductive Freiheit. Eine feministische Ethik der Fortpflanzung. Münster: Unrast
- Schultz, Susanne (2022): Die Politik des Kinderkriegens. Zur Kritik demografischer Regierungsstrategien. Bielefeld: transcript
- Secombe, Wally (1974): The Housewife And Her Labour Under Capitalism. *New Left Review* 83, 3-24
- Soiland, Tove (2019): Ökonomisierung – Privatisierung: die verdeckte Unterseite neoliberaler Restrukturierungen und ihre Implikationen für die Geschlechterforschung. in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch (Hg.) Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer, 95-104
- Soiland, Tove (2011): Zum problematischen Cultural Turn in der Geschlechterforschung. in: Casale/Forster (Hg.) Ungleiche Geschlechtergleichheit. Geschlechterpolitik und Theorien des Humankapitals. Opladen/ Farmington Hills: Barbara Budrich, 17-32
- Soiland, Tove (2008): Die Verhältnisse gingen und die Kategorien kamen. Intersectionality oder Vom Unbehagen an der amerikanischen Theorie. unter: <https://www.querelles-net.de/index.php/qn/article/view/694/702> (letzter Zugriff 08. April 2024)
- Stangl, Wolfgang (1985): Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik

- Statistik Austria (2024): Bevölkerung nach Alter/Geschlecht. unter: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-alter/geschlecht> (letzter Zugriff 14. Juli 2024)
- Sten Prot 84. NR (1973): Stenographisches Protokoll der 84. der Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XIII. Gesetzgebungsperiode; Dienstag, 27., Mittwoch, 28. und Donnerstag, 29. November 1973
- Sten Prot 326. BR (1937): Stenographisches Protokoll der 326. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich; Donnerstag, 6. Dezember 1973
- Sten Prot 98. NR (1974): Stenographisches Protokoll der 98. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XIII. Gesetzgebungsperiode; Mittwoch, 23. Jänner 1974
- Stögner, Karin (2022): Kritische Theorie und Feminismus – ein produktives Spannungsverhältnis. in: Stögner/Colligs (Hg.) Kritische Theorie und Feminismus. Berlin: Suhrkamp, 11-36
- Thiessen, Barbara (2019): Mutterschaft. Zwischen (Re-)Naturalisierung und Diskursivierung von Gender und Care. in: Kortendiek/Riegraf/Sabisch (Hg.) Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Wiesbaden: Springer, 1141-1149
- Verma, Nisha / Grossman, Daniel (2023): Self-Managed Abortion in the United States. Current Obstetrics and Gynecology Reports 12, 70-75
- Vogel, Lise (2019): Marxismus und Frauenunterdrückung. Auf dem Weg zu einer umfassenden Theorie. Münster: Unrast
- WHO – World Health Organization (2022): Abortion care guideline executive summary. unter: <https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/352342/9789240045163-eng.pdf?sequence=1> (letzter Zugriff 28. August 2024)
- Wilde, Gabriele (2009): Der Geschlechtervertrag als Bestandteil moderner Staatlichkeit. Carole Patemans Kritik an neuzeitlichen Vertragstheorien und ihre Aktualität. in: Ludwig/Sauer/Wöhl (Hg.) Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden-Baden: Nomos, 31-45
- Wodak, Ruth (2020): Diskursanalyse. in: Wagemann/Goerres/Siewert (Hg.) Handbuch Methoden der Politikwissenschaft. Wiesbaden: Springer, 881-902
- Young, Iris (1982): Beyond the Unhappy Marriage. A Critique of the Dual Systems Theory. in: Sargent (Hg.) Women and Revolution. A Discussion of the Unhappy Marriage of Marxism and Feminism. Montreal: South End Press, 43-69